

freiheit der wissenschaft

Nr. 1 • März 2006

F 1634 F

Herausgeber: Bund Freiheit der Wissenschaft

Lieber Leser

Seite 2

Aus der Arbeit des Bundes Freiheit der Wissenschaft

Seite 3

VORTRAG

Historische Entwicklung der Political Correctness in Amerika
von Ingo Pommerening

Seite 4

AUS DEN BUNDESLÄNDERN

Bayern:

„Bildung neu denken!“ – Von der inneren Schulreform zur Systemveränderung
Eine kritische Betrachtung von Willi Eisele

Seite 12

Berlin:

Kampf für leistungsfähige Schulen
Ein Stück aus der Freien Universität

Seite 14

Seite 16

Nordrhein – Westfalen:

Neue Gesetze für Schule und Hochschule
Experimentierfeld Schule – NRW verpaßt Chancen zum Neuanfang
von Bernhard Fluck

Seite 17

Seite 17

AUFSATZ

Zum Wandel in der Verfassungsinterpretation der Menschenwürdegarantie
von Klaus Thomalla

Seite 22

BÜCHERREVUE

Topitsch: Überprüfbarkeit und Beliebigkeit (Kinzel)

Batz: Aufklärung und Kritik (Kinzel)

Löw: „Das Volk ist ein Trost“ (Kinzel)

Sandkühler: Handbuch Deutscher Idealismus (Kinzel)

Luserke-Jaqui: Schiller-Handbuch (Kinzel)

Stern: Von Deutschland nach Absurdistan (Pötter)

Röser: Mut zur Religion (Thomalla)

Krumbholz: Das 20. Jahrhundert (Dirsch)

Kramer/Dzihic: Die Kosovo-Bilanz (Eisele)

Pabst: 5. Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin (Kinzel)

16. 3. 2006: Nordrhein-westfälischer Landtag verabschiedet Hochschulbeitragsgesetz

freiheit der wissenschaft

Offizielles Organ des Bundes
Freiheit der Wissenschaft e. V.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Fotos und andere Beiträge übernimmt der Empfänger keine Haftung. Abdruck mit Quellenangabe und Belegexemplar gestattet.

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht von Herausgeber und Redaktion dar, sondern die persönliche Meinung des Verfassers.

Zuschriften und Stellungnahmen zu Themen und Artikeln dieses Heftes sind willkommen. Wiedergabe und redaktionelle Kürzungen bleiben vorbehalten. „freiheit der wissenschaft“ erscheint in herkömmlicher Rechtschreibung.

Herausgeber: Vorstand des Bundes Freiheit der Wissenschaft e. V.

Redaktion: Dr. Winfried Holzapfel

Verbandsgeschäftsstelle:

Postanschrift:
Charlottenstraße 65,
10117 Berlin-Mitte (U-Bahnhof
Stadtmitte, nahe Gendarmenmarkt)

Büro: Petra Schauf

Die Geschäftsstelle dient auch als Kontakt- und Informationsstelle.

Für größere Veranstaltungen steht ein Hörsaal zur Verfügung.

Telefon: (0 30) 20 45 47 04

Fax: (0 30) 20 45 47 06

E-Mail:

bund.freiheit.wissenschaft
@t-online.de

Internet:

<http://www.bund-freiheit-der-wissenschaft.de>

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG, Bonn
(BLZ 380 700 24), Kto. 0 233 858

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf
Internet: www.vva.de
E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Ulrike Niggemann
Anzeigenverkauf:
Panagiotis Chrissovergis
Tel. 02 01/87 12 69 45
Fax. 02 01/87 12 69 42

Anzeigentarif Nr. 12
ISSN 0343-7752

Lieber Leser,

„Ist Meinungsfreiheit möglich? Braucht eine Gesellschaft Tabus?“ Zu diesem Thema fand vom 17. bis 19. Februar in der Theodor-Heuss-Akademie in Gummersbach eine Tagung des Bundes Freiheit der Wissenschaft in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Naumann-Stiftung statt.



Dr. Brigitte Pötter
ist Vorstandsmitglied der
Sektion Berlin-Brandenburg

Von vielen wird schon lange eine schleichende Auslöschung des Grundrechtes auf Meinungsfreiheit behauptet. Haben sie damit recht? Welche Tabus galten vor 30 oder 40 Jahren, welche Tabus gelten heute?

Als wir die Tagung vorbereiteten, ahnten wir noch nichts vom Karikaturenstreit. Durch die blutigen Proteste gegen zwölf Mohammed-Karikaturen ist der breiten Öffentlichkeit schlagartig klargeworden, daß unsere westliche Auffassung von Presse- und Meinungsfreiheit von einem großen Teil der Welt weder geteilt noch verstanden wird und daß dort diese Freiheiten tatsächlich massiv bedroht sind. Doch auch in Deutschland setzt die Rücksicht auf religiöse Empfindlichkeiten der Pressefreiheit Schranken, und das Strafgesetzbuch droht in § 166

mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe demjenigen, der „öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“.

Tabus schützen ein Thema vor der öffentlichen Diskussion. Ein Tabu entfaltet umso mehr Macht, je mehr Mitglieder der Gesellschaft sich an der Ausgrenzung eines Themas beteiligen. Wie entwickelt sich ein Thema zum Tabuthema, wer wird Meinungsführer und warum? Die Meinungsführer heute sind zweifellos andere als in früheren Jahrzehnten, aber gehen sie heute grundsätzlich anders mit den „Andersdenkenden“ um?

Artikel 5, Abs. 1 des Grundgesetzes, der die Meinungsfreiheit garantiert, ist nach wie vor in Kraft, aber was widerfährt außerhalb des Justiziablen denen, die eine unliebsame, eine heute politisch nicht korrekte Meinung vertreten? Gilt die Freiheit der Wissenschaft auch für die Wissenschaftler, die ihr Forschungsgebiet bis an den Rand oder mitten in einen mitunter plötzlich tabuisierten Bereich hinein ausdehnen? Wann und wodurch verliert ein Tabu seine Macht?

Die Veranstaltung in Gummersbach hat, wie wir hoffen, dazu beigetragen, Entwicklungen der letzten Jahre zu durchleuchten, die notwendigen von den nicht akzeptablen Beschränkungen zu unterscheiden und die wirklich oder vermeintlich vorhandenen, nicht durch das Grundgesetz festgelegten Beschränkungen der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit herauszufiltern.

Lesen Sie in dieser Ausgabe von „freiheit der wissenschaft“ den Einführungsvortrag von Professor Dr. Ingo Pommerening. Weitere Vorträge werden Ihnen in der nächsten Zeit zugänglich gemacht.

Ihre

Brigitte Pötter

Aus der Arbeit des Bundes Freiheit der Wissenschaft

Von der Tagung „Ist Meinungsfreiheit möglich? Braucht eine Gesellschaft Tabus?“ des Bundes Freiheit der Wissenschaft zusammen mit der Friedrich-Naumann-Stiftung vom 17. bis 19. Februar 2006 in Gummersbach gibt es Interessantes zu berichten. Die kurze Zeit zwischen der Tagung und dem Redaktionsschluß dieser Nummer unserer Zeitschrift reichte nicht aus, einen ausführlichen Bericht über die Referate und die Diskussion fertigzustellen. Er soll in der Juni-Nummer erscheinen. Heute drucken wir hier das Einführungsreferat von Professor Dr. Ingo Pommerening (FU Berlin) über die „Historische Entwicklung der Political Correctness in Amerika“ (S.4 ff.). Auf der Tagung sprachen außerdem: Professor Dr. Hartmut Kliemt (Universität Duisburg-Essen) über „Empörungsrchester – Kostenasymmetrien in der Meinungsbildung, Beispiele und Theorie“, Professor Dr. Hermann Lübke (Universität Zürich) zum Thema „Political Correctness – Über Tendenzen der Moralisierung des Wissens“, Dr. Erhart Neubert (Religionssoziologe, Bürgerrechtler, Erfurt) über „Sprache und Macht – Dissonanzen in den Erinnerungen an 1989/1990“, Lorenz Jäger (Redakteur, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt/Main) über „Das Beispiel von Henry Louis Mencken und die journalistische Praxis“, Professor Dr. Konrad Löw (Universität Bayreuth) über „Tabus in der Wissenschaft“ und Professor Dr. Stefan Huster (Ruhr-Universität Bochum) zum Thema „Meinungsfreiheit zwischen Ver-



Professor Dr. Hermann Lübke (rechts) im Gespräch mit den Vorsitzenden des Bundes Freiheit der Wissenschaft, Dr. Hans Joachim Geisler und Professor Dr. Kurt J. Reinschke (links), während der Tagung über Meinungsfreiheit und Tabus in der Theodor-Heuss-Akademie in Gummersbach.

fassungsrecht und Politik“. Sobald die Manuskripte dieser Referate vorliegen, werden wir sie Ihnen zunächst auf unserer Website (www.bund-freiheit-der-wissenschaft.de) zugänglich machen.

In der Dezembernummer 2005 der Zeitschrift haben wir unter dem Titel „Was wir wollen“ Grundsätze des Bundes Freiheit der Wissenschaft veröffentlicht. Wir erhielten bisher viel allgemeine Zustimmung, aber auch ergänzende Vorschläge und kritische Bemerkungen zu einzelnen Punkten. Gerade solche Kritik hilft, unsere Ziele zu präzisieren. Wir bitten Sie deshalb herzlich, sich an dieser Diskussion weiter zu beteiligen.

Wir werden über das Ergebnis berichten.

Die Mitglieder des BFW, nicht zuletzt die Mitglieder des Vorstandes und die Regionalbeauftragten, sind auch außerhalb ihrer Arbeit für den BFW in der Öffentlichkeit aktiv, ganz im Sinn unserer Ziele. Ein Beispiel aus den letzten Wochen: Unser Vorstandsmitglied Josef Kraus, Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, beteiligt sich führend an der „Aktion Lebendiges Deutsch“, die die modische Anglomanie kritisiert. (mehr siehe: www.stiftung-deutsche-sprache.de/aktion.php)

Unsere Mitglieder lesen viel. In Rezensionen weisen sie die Leser der

Zeitschrift auch auf Bücher hin, durch die die Bildungspolitik in größere Zusammenhänge der gesellschaftlichen Entwicklung gestellt wird. Der Umfang der Zeitschrift erlaubt es nicht, alle Zusendungen abzudrucken. Dennoch hat sich diesmal ausnahmsweise die große Zahl von Buchbesprechungen zu einer Art kleiner „literarischer Beilage“ („Bücherrevue“, S. 26 ff.) ausgeweitet.

Die Friedrich-Naumann-Stiftung hat vom 17. bis 18. März 2006 eine Hochschulkonferenz „Auf dem Weg zur zukunftsfähigen Hochschule“ durchgeführt, deren Ergebnis bei Redaktionsschluß dieser Zeitschrift noch nicht vorlag. Wir geben im Folgenden das Programm wieder und bitten Interessenten, Informationen über die Ergebnisse der Tagung direkt bei der Naumann-Stiftung anzufordern.

Mit der Geschichte des Bundes Freiheit der Wissenschaft befassen sich jetzt mehrere Promotionsvorhaben. Interessierte seien auf die umfangreichen Dokumente im Archiv des Bundes Freiheit der Wissenschaft hingewiesen, das sich in der „Hoover Institution on War, Revolution and Peace“ an der Stanford-University in Kalifornien befindet und für wissenschaftliche Arbeit zugänglich ist. Daß das Thema interessant und aktuell ist, zeigen Anfragen wie die von Schülern eines Gymnasiums in Schleswig-Holstein, die sich den BFW zum Referatsthema gewählt hatten. Solche Anfragen beantworten wir gern.

Hans Joachim Geisler

Friedrich-Naumann-Stiftung: Hochschulkonferenz „Auf dem Weg zur zukunftsfähigen Hochschule“

Die Theodor-Heuss-Akademie der Friedrich-Naumann-Stiftung in Gummersbach hat vom 17. bis 18. März 2006 eine Hochschulkonferenz zum Thema „Auf dem Weg zur zukunftsfähigen Hochschule“ durchgeführt. Wir bitten Interessenten, Informationen über die Ergebnisse der Tagung direkt bei der Naumann-Stiftung anzufordern.

Zum Programm der Tagung: Bildung ist eine der Grundvoraussetzungen für das Funktionieren einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, daß die bildungsvermittelnden Institutionen auch in einer sich ständig verändernden Welt ihrer Aufgabe gerecht werden. Betrachtet man Deutschland, so ist offensichtlich, daß unsere Hochschulen hierzu nicht mehr in vollem Umfang in der Lage sind. Bei der Suche nach Möglichkeiten, unsere Zukunftsfähigkeit zu sichern, stellt sich die Frage, auf welchem Wege dies zu erreichen ist.

Diese Veranstaltung findet im Rahmen der Stiftungsinitiative „pro kopf“ statt. Zusammen mit den Teilnehmern und Referenten wollen wir praxisbezogene Antworten auf die Frage der Zukunftsfähigkeit geben. Konkret geht es darum, zu den ausgewählten Themen Hochschulstruktur, Wettbewerb/Ranking und Finanzierung eine fundierte Programmatik zu erarbeiten.

Programm:

Begrüßung Prof. Dr. Hubertus Müller-Groeling, Mitglied des Vorstandes der Friedrich-Naumann-Stiftung.

Hochschule der Zukunft – mehr Freiheit und Eigenverantwortung: Dr. Michael Stückradt, Staatssekretär im Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW.

Einheit und Vielfalt – Überlegungen zur Idee und Wirklichkeit gegenwärtiger Hochschulstruktur: Dr. Einhard Rau, FU Berlin.

Hochschulranking – Profile von Hochschulen in Forschung und Lehre: Dr. Sonja Berghoff, Centrum für Hochschulentwicklung (CHE), Gütersloh.

Arbeitskreis Finanzierung: Vertiefende Diskussion mit: Rolf C. Zipf.

Moderation: Wulf Pabst, Seminarleiter FNSt. Berichterstatterin: Birgit Lamm, Referentin Friedrich-Naumann-Stiftung.

Das kanadische Hochschulsystem – Beispiel für Deutschland?

Britta Baron, Direktorin, Canadian Universities Centre in Berlin.

Arbeitskreise sollen die Vorträge vertiefen.

Studien- und Seminarleitung sowie Auskunft über die Ergebnisse:

Wolfgang Müller, Theodor-Heuss-Akademie, Tel.: 0 22 61/30 02-1 77,

E-Mail: Wolfgang.Mueller@fnst.org

Die fdw bringt an dieser Stelle den Einführungsvortrag von Ingo Pommerening zur Tagung vom 17. bis 19. Februar 2006 in Gummersbach, die vom Bund Freiheit der Wissenschaft in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Naumann-Stiftung in der Theodor-Heuss-Akademie durchgeführt wurde.

Ein ausführlicher Bericht über die Tagung soll in der Juniausgabe erscheinen, da aus zeitlichen Gründen eine Gesamtdarstellung für die jetzige Ausgabe noch nicht möglich war.

Historische Entwicklung der Political Correctness in Amerika

Streitfall „couch potato“

Im Juni vergangenen Jahres erregte ein Verband der britischen Bauern einiges Aufsehen: Der British Potato Council, in dem ca. 4 000 Bauern und Verarbeiter von Kartoffeln zusammengeschlossen sind, trat mit einer Bitte an die Oxford University Press heran, der auch durch je eine Demonstration in Oxford und in London Nachdruck verliehen werden sollte. Die Bitte oder Aufforderung bestand darin, den Ausdruck *couch potato* aus dem englischen Lexikon zu streichen. Denn durch die Existenz dieses Ausdrucks leide der Absatz von Kartoffeln ungebührlich und unverdient, da *couch potato* einen Menschen bezeichnet, der stundenlang oder gar tagelang träge vor dem Fernseher hockt. – Im Oxford Dictionary of New Words von 1991⁽¹⁾ ist dieser Ausdruck seit 1976 – aus Kalifornien kommend – nachgewiesen und detailliert erläutert.

Die Reaktion der Oxford University Press war zwar nicht wie die sprichwörtliche deutsche Behördenantwort, kurz und beleidigend, aber doch knapp und entschieden: Ein Wort, das einmal in das historische Englische Wörterbuch aufgenommen sei (es entspricht dem Grimmschen Wörterbuch), werde nie wieder gestrichen; aus den anderen Wörterbüchern könne es verschwinden, wenn andere Wörter wichtiger würden.

Die Sache als solche war damit offensichtlich erledigt. – Wie aber kam der British Potato Council dazu, zu meinen, ein Ausdruck könnte aus der Sprache gestrichen werden und damit könne die Wirklichkeit, hier die Welt der Er-



Professor Dr. Ingo Pommerening

Studium der Psychologie, Anglistik und Germanistik in Hamburg, Berlin (FU), Durham und London. 1963 Promotion in Anglistik an der FU Berlin: „Arnold Bennet als Literaturkritiker“. Ab 1971 bis Ende Wintersemester 1999/2000 Professor an der FU Berlin im Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften. Daneben 1984–2004 Vorsitzender der „Berliner Gesellschaft für das Studium der Neueren Sprachen“.

Professor Dr. Ingo Pommerening ist Vorstandsmitglied der Sektion Berlin-Brandenburg des Bundes Freiheit der Wissenschaft.

nährungsindustrie, durchgreifend verändert werden? – Ich glaube, man kann sich das nicht ohne den Hinweis auf den Erfolg der „political correctness“ in den USA und in Großbritannien (übrigens wohl auch in Kanada) erklären.

So sagte denn auch der Herausgeber des Oxford English Dictionary in diesem Zusammenhang: „Wenn Leute sich über Worte beschwerten, dann beschwerten sie sich in Wirklichkeit über die Gesellschaft, die sie benutzt. Wörterbücher spiegeln die Wörter wider, die die Gesellschaft benutzt.“

Definitionen

Vielleicht haben Sie selbst einmal ein neueres englisches Wörterbuch zur Hand genommen und nachgeschlagen, was *political correctness* bedeutet. In dem eben angeführten Oxford Dictionary of New Words von 1991 hätten Sie es nicht gefunden, aber in einigen anderen englischen und amerikanischen Wörterbüchern, die einige Jahre später erschienen sind, sehr wohl.

Lassen Sie mich zitieren, zunächst ein deutsches Werk, das Heidelberger Online Lexikon der Politik:⁽²⁾

„Eine von den Hochschulen Nordamerikas ausgehende, in sich heterogene Bewegung. Als späte Spielart der Bürgerrechtsbewegung fordert sie, die Benachteiligung von Minderheiten zu beseitigen, konzentriert sich dabei aber, orientiert an einem postmodernen Weltbild, auf sprachlich-kulturelle Phänomene.“

The Hutchinson Encyclopedia von 1995⁽³⁾ (in England erscheinend) schreibt:

„political correctness (PC) US shorthand term ...“ Also „Ein US-amerikanisches Kürzel“ für ein Bündel von liberalen Haltungen zu Erziehung und Gesellschaft und die Terminologie, die damit zusammenhängt.

Um politisch korrekt zu sein, muß man sensibel für unbewußten Rassismus und Sexismus sein und Umweltbewußtsein zeigen. Allerdings hat die tatsächliche oder behauptete Durchsetzung von ‚PC speech codes‘ (‚people of colour‘ anstelle ‚coloured people‘, ‚differently abled‘ anstelle von ‚disabled‘ usw.) an mehr als 130 Universitäten in den USA bis zum Jahr 1991 Hohn auf sich gezogen und ist

als eine Art von Gedankenpolizei kritisiert worden.

Analyse des Ausdrucks

Versuchen wir, den Ausdruck „political correctness“ zu analysieren, indem wir ihn tatsächlich auseinandernehmen: Anfänglich wurde das Adjektiv correct, näher bestimmt durch das Adverb politically, gebraucht. Das harmlose und vielseitig verwendbare Adjektiv, das allerdings immer irgendwelche Normen voraussetzt, wurde durch das Adverb politically in der Weise näher bestimmt, daß ein Bezug zur Politik hergestellt wurde – so könnte man meinen. Da aber diese Politik nicht als die Linie einer Partei oder irgendeiner Gruppierung angegeben wurde, also faßbar wurde, bedeutete dies nichts anderes, als daß diejenigen, die den Ausdruck anführten, ihre eigene politische – auf die Beeinflussung der Gesellschaft gerichtete – Meinung zugrunde legten. Sobald man also den Ausdruck „politically correct“ akzeptiert, also schon wenn man ihn ohne Erläuterung übernimmt, ist man in der Falle: Der Ausdruck stellt etwas dar, wofür die englische Sprache den Begriff „begging the question“ bereitstellt: Das, was zu beweisen war, wird vorausgesetzt.

Derjenige, dem der Ausdruck nahegelegt wird, dann auch in den Mund gelegt wird, nimmt verständlicherweise im allgemeinen keine solche Analyse vor, sondern empfindet vermutlich zunächst ein gewisses Unbehagen, da er dumpf fühlt, daß er etwas nicht so richtig verstanden hat an dem Ausdruck – und dieses Unbehagen mag sich dann schnell mit dem schlechten Gewissen verbinden, das er hat, wenn ihm klar gemacht wird, wie sehr er eine Minderheit beleidigt hat, wenn er sie bisher mit einem ganz einfach üblichen Wort bezeichnet hat, das er jetzt zugunsten eines anderen aufgeben soll. – Plötzlich – irgendwann in unserem Leben – sind wir dazu aufgefordert worden, „Sinti und Roma“ statt „Zigeuner“ zu sagen.

Dieses schlechte Gewissen wird von denen, die „politically correct“ als Wertmaßstab verbreiten, bewußt induziert und dann instrumentalisiert. Auf dem Umweg über die Sprachveränderung wird also das Verhalten der Menschen gesteuert, und damit soll die gesellschaftliche Wirklichkeit verändert werden.

Wir haben es mit einem „einseitig erklärten Tugendkanon“ zu tun – wie Klaus J. Groth es ausgedrückt hat. Der Gebrauch des Ausdrucks bewirkt die sofortige Vereinnahmung desjenigen, der sich nicht gegen ihn zur Wehr setzt.⁽⁴⁾

Sprachregelung führt zum Konflikt mit der Verfassung

Wenn die Menschen sich vorschreiben lassen sollen, welche Worte sie gebrauchen dürfen und welche nicht, dann merken natürlich die aufmerksameren ziemlich schnell, daß ihre verfassungsmäßig garantierte Redefreiheit eingeschränkt wird. Das konnte in den USA nicht ausbleiben – enthält doch der Erste Verfassungszusatz (First Amendment) hierzu eine klare Aussage, die vom Obersten Gerichtshof (Supreme Court) in mehreren Urteilen noch präzisiert worden ist. – Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts ist der Oberste Gerichtshof übrigens nie mit einem Fall befaßt gewesen, in dem es um die Redefreiheit ging, die ihm hier garantiert wird. – Der Wortlaut des Ersten Verfassungszusatzes (von 1791) auf Deutsch:

„Der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, das die Einführung einer Staatsreligion zum Gegenstand hat, die freie Religionsausübung verbietet, die Rede- oder Pressefreiheit oder das Recht des Volkes einschränkt, sich friedlich zu versammeln und die Regierung durch Petition um Abstellung von Mißständen zu ersuchen.“

Der Originaltext lautet: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.“

Man sollte hervorheben, daß schon die Einschränkung (Verkürzung – abridging) der Redefreiheit unzulässig ist – und daß unter „freedom of speech“ nicht nur die sprachliche Äußerung verstanden wird, sondern jegliche Meinungsäußerung, also auch Handlungen, in denen sich eine Meinung ausdrückt. – Im übrigen steht die Meinungsfreiheit auf einer Stufe mit dem Schutz vor der Einrichtung einer Staatsreligion, vor der die berühmtesten frühen Siedler bekanntlich aus England geflohen waren. – Schließlich ist festzuhalten: Was die Verfassung nur dem Kongreß verbietet, ist durch die spätere Rechtsprechung auch auf die unteren Ebenen der Judi-

kative und Exekutive ausgedehnt worden.

Am schärfsten kann man die Erstreckung des Begriffs der Meinungsfreiheit, wie er durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes herausgearbeitet worden ist, kennzeichnen, wenn man ein extrem weitgehendes Urteil anführt: Für uns wohl kaum verständlich, erklärte der Supreme Court es (mit 5 zu 4 Stimmen) 1989 sogar für erlaubt, unter dem Schutz des Ersten Verfassungszusatzes die Fahne der Vereinigten Staaten zu verbrennen.

Vielleicht wird das verständlicher, wenn wir die prinzipielle Begründung lesen: „Wenn es ein Grundprinzip des ersten Verfassungszusatzes gibt, ist dies das Prinzip, das der Regierung verbietet, den Ausdruck einer Idee nur aufgrund der Tatsache, daß die Gesellschaft diese Idee für beleidigend und widerwärtig hält, zu untersagen.“

Die Ansichten der Mehrheit, ja sogar der „Gesellschaft“ können also nicht den einzelnen in seinem Recht auf seine Meinung und ihre Äußerung beschränken! (Texas v. Johnson 1989).

Bewegungen unter der gemeinsamen Fahne „Political Correctness“

In den USA gibt es in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg mehrere Bewegungen zugunsten von Minderheiten – die wohl in einer gewissen zeitlichen Staffelung auftreten, und die sich unter dem Stichwort Antidiskriminierung subsumieren lassen.

Dies sind die Bewegungen

- gegen Rassendiskriminierung,
- gegen Benachteiligung der Frauen (Feminismus),
- gegen Diskriminierung von Homosexuellen,
- gegen die Diskriminierung von Behinderten.

Diese Bewegungen, auf die ich hier nicht näher eingehen werde, da sie allgemein genügend bekannt sind, tendieren alle zur Beanspruchung von Quotenregelungen. Das gängige Schlagwort ist „affirmative action“.

All diese Bewegungen finden ein gemeinsames Dach, besser eine gemeinsame Fahne unter dem unscharfen – nicht definierten und nicht hinterfragten – Ausdruck „Political Correctness“.

Hierin verbinden sich ein schlechtes Gewissen (und seine Nutzbarmachung),

das vermutlich insbesondere in der Tradition des Puritanismus wiederbelebt wird, und eine philosophische Rechtfertigung, die von der Frankfurter Schule, besonders aber von Herbert Marcuse geliefert wird.

Herbert Marcuse als geistiger Vater

Die Anhänger der political correctness brauchen sich in ihrem Auftreten gegenüber ihren Gegnern nicht zimperlich zu verhalten, hat Marcuse doch bereits 1965 in seinem Essay „Repressive Toleranz“ die asymmetrische Nutzung des Toleranzgedankens deutlich genug gerechtfertigt. „Darin bezeichnet er die zu Beginn der Neuzeit entwickelte Idee der Toleranz als parteiliches Ziel, als subversiven, befreienden Begriff und ebensolche Praxis. Gegenwärtig gäbe es keine Macht, Autorität oder Regierung, die eine befreiende Toleranz umsetzen würde.“⁽⁵⁾

Marcuse fordert sogar ausdrücklich Intoleranz gegenüber dem Denken, der Meinung und dem Wort – und Intoleranz insbesondere gegenüber den Konservativen und politisch Rechten. Unparteiische Toleranz schützt nach seiner Meinung in Wirklichkeit die bereits etablierte Maschinerie der Diskriminierung.

Diese asymmetrische Toleranz in Marcuses Sinn erfährt ihre schärfste Ausprägung an den Universitäten und wird in eine Reihe praktischer Maßnahmen umgesetzt.

Mit seiner nachdrücklichen Rechtfertigung der repressiven Toleranz, sprich Intoleranz, gegenüber dem politischen Gegner, wird Marcuse zum geistigen Vater der Studentenrevolte in den USA und in Deutschland – und wie man jetzt sehen muß auch zum geistigen Vater der political correctness.

Von Kors und Silvergate wird das in dem Kapitel „Marcuse’s Revenge“ in *The Shadow University* mit großer Deutlichkeit herausgearbeitet.⁽⁶⁾

Arten des verordneten Sprachwandels

Euphemismen sind bei vielen Menschen leicht durchzusetzen, wenn man ihnen dadurch ein ungutes Gefühl nimmt; im anglo-amerikanischen Sprachbereich gibt es eine auffällige Tendenz zu Euphemismen, siehe z. B. „cloakroom“ für Toilette. Wenn man es selbst als nicht ganz passend empfindet, einen Schwarzen mit „nigger“ zu bezeichnen, ist man gern dazu bereit, ein anderes

Wort zu verwenden; ob man das Wort dann mag, das einem vorgeschrieben wird, ist eine andere Frage; und kritisch wird es dann, wenn man von Zeit zu Zeit sich schon wieder an ein neues Wort gewöhnen soll.

Es gibt aber auch viele Menschen, die in ihrem Sprachgebrauch aus den verschiedensten Gründen konservativ, also wirklich beharrend sind; und diese können sich dann auch als verstockt herausstellen. Bei jungen Menschen ist das sicher im allgemeinen nicht zu erwarten.

Zur Illustration der übertriebenen Suche nach Euphemismen ein groteskes Beispiel aus Deutschland: „Im schleswig-holsteinischen Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr war man sich nicht zu schade, im Frühjahr 1996 die Gemeinde Lutterbek bei Kiel darauf hinzuweisen, den Begriff »Fremdenverkehr« von nun an durch »Tourismus« zu ersetzen, da das Wort »fremd« negativ besetzt sei. Man denke an Fremdenfeindlichkeit.“⁽⁷⁾

Neuschöpfungen: Wahrscheinlich sind sie heutzutage leicht zu etablieren, wenn sie genügend präsentiert werden: Der Mensch in der modernen Warenwelt, die eine Welt der Werbung ist, hat sich an Wortneuschöpfungen gewöhnt.

Bedeutungsveränderung (Bedeutungsaufwertung oder -abwertung, Bedeutungsverschiebung): Für die Durchsetzung ist im allgemeinen wahrscheinlich ein längerer Atem nötig, es sei denn sie sind so unauffällig, daß die meisten Menschen sie gar nicht richtig wahrnehmen und daher keinen Widerstand aufbauen, sondern sie gedankenlos und bedenkenlos übernehmen.

Ersatz von unerwünschten Wörtern: Die einzelnen Ethnien (Rassen) sollen selbst bestimmen können, wie sie genannt werden wollen. So heißen im Amerikanischen die Eskimos nicht mehr so, sondern „Inuit“. Daß Staaten und sogar Städte andere Namen haben wollen, daran haben wir uns z. T. gewöhnt: Sri Lanka für Ceylon, Mumbai für Bombay usw., aber im Deutschen haben wir die Veränderung von Peking zu Beijing nicht mitgemacht – im Gegensatz zu Engländern und Amerikanern.

Die Feministinnen bestehen auf Ersatz von „man“ durch Ausdrücke, die geschlechtsneutral sind: So muß man statt mankind humankind sagen.

Andere verlangen, history durch herstory zu ersetzen, weil die Geschichte ja

nicht „his story“ sei. Solche grotesken Forderungen diskreditieren denn auch die Sprachveränderung; aber vieles hat sich durchgesetzt, z. B. auch die Abschaffung von Miss und Mrs und ihre Ersetzung durch Ms. – Im Zuge dieser Entwicklung wird dann in Deutschland auch aus der Studentenvertretung die Studierendenvertretung, und man traut sich kaum noch, von Studenten zu reden, wenn man das als Oberbegriff für männliche und weibliche Studenten meint.

Der Gebrauch der politisch korrekten Wörter setzt übrigens die Duftmarken, mit denen sich Kollegen untereinander erkennen: Wenn mich ein Kollege in einem Rundschreiben unter der Anrede „KollegInnen“ subsumiert, dann bilde ich mir ein, ungefähr zu wissen, wo er hochschulpolitisch steht (was heute allerdings nicht mehr so wichtig ist wie früher). In der täglichen Auseinandersetzung in politisierten Einrichtungen sind nach meiner Beobachtung diese Duftmarken von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Praktische Maßnahmen an Universitäten – und anderswo

Im Zuge der Durchsetzung von PC an den Universitäten kommt es zu einer Reihe von praktischen Maßnahmen, die hier kurz zu schildern sind. Ähnliches läuft in vielen Unternehmen ab – und viel mehr wohl noch an den Schulen. Beides soll hier nicht behandelt werden.

Was auf den Studenten einstürzt, sobald er zum Beginn des ersten Semesters erscheint, sind die Orientierungskurse für Erstsemester. In irgendeiner Form hat es so etwas schon lange gegeben, aber unter dem Einfluß von PC wandeln sich diese Kurse erheblich: Die verschärften Rede- und Verhaltensregeln, auf die ich gleich noch eingehe, werden ihm ans Herz gelegt, seine Rechte als Beschwerdeführer in Sachen PC werden ihm dargelegt, und er kommt intensiv mit der neuen Sprache in Kontakt: Ethnic diversity, cultural diversity, women studies, Afro-American studies, Eurocentrism, racists, „dead old men“ (DOM) schwirren ihm um die Ohren. Manches davon mag zunächst einsichtig oder gar lobenswert und moralisch richtig erscheinen, wie etwa „commitment to diversity“ also Verpflichtung zur Vielfalt und Ähnliches.

In sehr vielen Fällen wird in den geisteswissenschaftlichen Fächern der

Schön, wenn man auf Sicherheit setzen kann

Kommen Sie zur HUK-COBURG. Fragen Sie Ihren Ansprechpartner nach den Tarifen für den öffentlichen Dienst. Und nehmen Sie als Neukunde und dbb-Mitglied den Extrabonus mit. Oder profitieren Sie von Beitragsrückerstattungen, die Sie außerhalb der Kfz-Versicherung erhalten können. Die Adresse Ihres nächsten Ansprechpartners finden Sie im örtlichen Telefonbuch.



Extrabonus und Beitragsrückerstattungen.
Rufen Sie uns gleich an:
0180 2 153153*
Oder klicken Sie direkt auf www.HUK.de.
*6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG.



dbb
vorsorgewerk



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Lektürekanon neu gefaßt, oft unter dem Deckmantel der Erweiterung. Women studies, African-American studies u. Ä. müssen einbezogen werden, viele Werke der „white dead old men“ werden als überflüssig ausgeschieden.

Ähnlich geht es den Geisteswissenschaften an vielen Universitäten in bezug auf den Lehrplan: Er wird neu gestaltet, wieder oft unter dem Vorwand, eine Erweiterung vorzunehmen.

Speech codes

Hier greife ich das schon angesprochene Thema Sprachgebrauch noch einmal auf und komme zu den schriftlich gefaßten Regeln der Universitäten.

Unter „speech codes“ faßt man die Regeln einer Universität zusammen, die das sprachliche und sonstige Verhalten der Universitätsangehörigen bestimmen sollen.

Der Sprachgebrauch ist das Gebiet, auf dem die Auswüchse von PC für jedermann besonders gut sichtbar werden und teilweise haarsträubend zutage treten, so daß hier – etwa um 1990 – neben sachlicher Kritik jegliche Art von Lächerlichmachung gang und gäbe wird – von der Seite der Gegner.

Sprachregelung als solche ist wohl auch das Phänomen, das am frühesten und schärfsten in das allgemeine Bewußtsein gelangt ist, da in der Tat neue Bezeichnungen eingeführt wurden, außerdem, wie wir es auch kennen, die Bedeutung der Frauen in der Sprache hervorgehoben wurde.

Die haarsträubendsten Beispiele werden am häufigsten zitiert, wobei nicht ganz sicher ist, ob sie immer ernst gemeint waren, denn sie stammen z. T. aus The Official Politically Correct Dictionary and Handbook, das 1992 Henry Beard und Christopher Cerf herausgegeben haben, und von dem gelegentlich vermutet wird, es sei zum Teil satirisch gemeint. Aber selbst wenn das wahr sein sollte, bleibt genug übrig.

Lassen Sie mich zuerst einige Beispiele aus dem Deutschen geben: Der Lehrling ist der Azubi geworden, eine Abkürzung, die anfänglich wirkte, als werde sie sich nicht durchsetzen, die man sich aber inzwischen nicht mehr wegdenken kann. Daß wir von Behinderten und nicht mehr von Krüppeln sprechen, will mir völlig normal erscheinen, da ich als Schüler noch die Sonderplätze in der Bahn kennengelernt habe, die „Schwer-

behinderten“ vorbehalten waren. Mittlerweile scheint es auch selbstverständlich zu sein, daß die Bezeichnung Fräulein ausgestorben ist, weil das Wort verpönt war und die jungen Mädchen es irgendwann als normal empfanden, mit Frau angeredet zu werden und sich gegen „Fräulein“ vehement gewehrt hätten. Im amerikanischen Englisch war mit Sicherheit der erste Ansatzpunkt die Bezeichnung für Schwarze. Sie wollten und sollten nun nicht mehr als negroes bezeichnet werden, das Wort nigger war mit Recht verpönt, da es als Schimpfwort gebraucht worden war.

Da die Sprache es aber so an sich hat, durch pejorative Belastung einiger Wörter nach immer weiteren Neuprägungen zu rufen – denken Sie an das mittelhochdeutsche wip, das neuhochdeutsch als Weib in pejorativer Bedeutung überlebt, aber an sich durch Frau (eigentlich Herrin) ersetzt worden ist.

Die Bezeichnungen für ethnische (rassische) Minderheiten sind einem Wandel unterworfen, den die Sprachgemeinschaft größtenteils mitmacht (man denke auch an Sinti und Roma für Zigeuner):

Aus dem chairman wird chairperson oder chair, der fireman wird zum firefighter, so daß nicht zu erkennen ist, um welches Geschlecht es sich handelt.

Die feministische Argumentation in dieser Angelegenheit habe ich nie ganz verstanden, da doch die Männer gut damit leben können, als Personen (weiblich) bezeichnet zu werden.

Im Zusammenleben der Menschen an den Universitäten und in den Unternehmen soll immer Rücksicht genommen werden auf die Empfindlichkeiten – oder eingebildeten – Empfindlichkeiten der Minoritäten. Insbesondere in Anwesenheit von Schwarzen darf daher keine Bezeichnung für Schwarze gebraucht werden, die verpönt ist; die zugelassenen Bezeichnungen wechseln: Eine besonders umständliche scheint mir die höflichste zu sein: „people of colour“. Verpönt sind natürlich nigger, dann aber auch negro.

Unglaublich wird es dann, wenn verlangt wird, nicht mehr einen „black coffee“ zu bestellen, sondern einen „coffee without milk“. Vollends unglaublich sollte dann sein, daß wegen der Empfindlichkeiten der Angehörigen nichtchristlicher Religionen die „Christmas Cards“ verschwinden sollen. Es gibt

Der Vortrag in Kürze

Der Redner zeigt die Entstehung und die Wirkung der Political Correctness in den USA.

Er schildert zunächst Beispiele der Meinungsfreiheit in den USA, die dort verfassungsmäßig ein hohes Gut ist.

Diese Meinungsfreiheit, die in spektakulären Prozessen geschützt wurde, läuft Gefahr, schleichend ausgehöhlt zu werden.

Sprachregelungen beeinflussen die Denkweise der Menschen. Über Sprachregelungen wird die gesellschaftliche Redeweise beeinflusst. Es gibt sogar in den Universitäten obligatorische Orientierungskurse, in denen die Political Correctness gefestigt wird. Verstoßen die Studenten dagegen, gefährden sie die Fortsetzung ihres Studiums. Eine unglückliche Wortwahl oder eine in denunziatorischer Absicht vorgenommene Fehlinterpretation können akademische Karrieren beenden bzw. machen kostspielige Rechtfertigungsprozesse nötig.

Die geäußerte Meinung wird nicht mehr aus der Intention des Sprechenden beurteilt, sondern vom Gefühl der Betroffenen her. So wird die freie Rede auf dem Altar der emotionalen Betroffenheit geopfert.

Zum anderen wird durch die Vorschrift, sich einer der Political Correctness folgenden Redeweise zu bedienen, der allgemeinen Heuchelei Vorschub geleistet.

Das, was ursprünglich dem Schutz von Minderheiten dienen sollte und ihrer Achtung, wird Instrument zur Lenkung der Mehrheit. Besonders absurd und sogar lebensbedrohlich kann die Sache dann werden, wenn aufgrund von Quotenregelungen sachliche Begründungen bei Stellenbesetzungen außen vor bleiben müssen.

fdw

aber in den USA und in England klare Tendenzen in dieser Richtung, die uns möglicherweise gar nicht aufgefallen sind, wenn wir „Season's Greetings“ erhielten. – Ich kann mir gut vorstellen, daß von diesem Phänomen her irgendwann ein Umdenken einsetzen wird.

Außerordentlich wichtig ist die Definition dessen, was nicht erlaubt ist, in ihrer allgemeinen Formulierung: Sprachliche Äußerungen und allgemeines Verhalten sind nicht zu tolerieren, wenn die Betroffenen (Schwarze, Frauen, Behinderte, Homosexuelle) sich dadurch getroffen fühlen, sich beleidigt fühlen (das gängige Wort ist „offence“, und hat eine ziemlich weite Bedeutung). Um es ganz klar zu machen: Nicht die Absicht oder das objektiv Festzustellende sind entscheidend, sondern nur das Empfinden des Betroffenen. – Dies steht, wie man bemerkt, auch in krassem Gegensatz zu der erwähnten Garantie der Meinungsfreiheit, auch wenn die Gesellschaft sich getroffen oder beleidigt fühlt.

In diesem Zusammenhang ist in den speech codes gewöhnlich davon die Rede, daß den Minderheiten ein Klima („climate“) und eine Umgebung („environment“) garantiert werden müsse, in dem sie keine emotionale Beeinträchtigung erleiden. – Wenn solche Bestimmungen mobbing verhindern können, dann kann man sie begrüßen, sie sind aber anders gemeint.

Verwaltungsmaßnahmen der Universitäten

Den Orientierungskursen am Anfang des Studiums entsprechen die Schulungskurse, die für Studenten, teilweise auch für Angestellte und Lehrkräfte, während des Semesters abgehalten werden.

Zusätzlich zur Verankerung in den Lehrplänen gibt es etwas anderes: Zu ihrem Besuch können Studenten oder sogar Lehrkräfte verurteilt werden. Kritiker sprechen von „mandatory political enlightenment“. (8) Übliche Bezeichnungen sind „sensitivity training“ und sogar „sensitivity therapy“.

Der Besuch dieser Kurse wird insbesondere dann gefordert, wenn die Personen

ein im Sinne von PC „unsensibles Verhalten“ an den Tag gelegt haben, und deswegen angezeigt worden sind. Es wird manchmal vermutlich einfach als lästig empfunden, oft aber auch als Indoktrination und nicht selten als Strafe durch Indoktrination.

Anlaufstellen für Beschwerdeführer werden benannt oder geschaffen: Das können also bisher schon vorhandene Stellen sein, die mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, es können aber auch ganz neue Stellen sein. So eine Stelle kann dann etwa „Office of Orientation“ heißen. – 1988 sehen wir sogar, daß es eine „National Conference of the National Orientation Directors Association“ gibt.

In den Broschüren, die die Studenten zu Beginn des Studiums erhalten und die die Verhaltensregeln umfassen, werden sie ausdrücklich auf diese Einrichtungen hingewiesen mit der Aufforderung, mit allfälligen Beschwerden sich an sie zu wenden.

Das System in seiner Gesamtheit hat offensichtlich dazu geführt, daß einmal die Hemmschwelle für Beschwerden (aus denen leicht Anzeigen werden können), herabgesetzt wurde und zum andern die Empfindlichkeiten geschärft oder gar neu geschaffen wurden.

Beauftragte (officers, facilitators):

Da gibt es z. B. ein „Office of Equal Opportunity and Affirmative Action“ und für den Einsatz in Lehrveranstaltungen „a classroom climate adviser“(9) oder auch einen „affirmative action officer“(10). Das Amt, das mit „facilitator“ bezeichnet wird – eigentlich „einer, der etwas leichter macht, also hilft“ – zielt auf einen Beauftragten, der die Einhaltung der Vorschriften (speech codes) in Lehrveranstaltungen und überhaupt auf dem Campus überwacht und der z. B. auch Schulungskurse leitet. – Auch dies also ein Euphemismus. – Das Wort hat offensichtlich seit 1990 eine steile Karriere gemacht; es ist inzwischen laut Internetlexikon der MTU in fünf Bedeutungen belegt: Vermittler, Moderator, Schlepper, Schulungsleiter und Unterstützer. (Hut ab vor den Leuten aus München!)(11)

Die Schaffung neuer Stellen hat dieselbe Folge wie die Quotenregelung, was die Bewegung der PC natürlich für den aufstrebenden Nachwuchs sehr attraktiv macht: Es gibt mehr Berufschancen.

Quotenregelungen:

Was bei uns zu dem Begriff Quotenregelungen geführt hat, läuft in den USA unter dem unverfänglich scheinenden Ausdruck „affirmative action“, also wörtlich: bekräftigende, stärkende Aktion. – Nebenbei bemerkt: Die etymologisch ursprüngliche Bedeutung von Dschihad soll sein „große Anstrengung“. Sprachlich hätten wir es also mit einer ähnlichen Erscheinung zu tun.

Die „affirmative action“ soll genau das bewirken, was „Quotenregelung“ aussagt. Sie soll Minderheiten begünstigen: insbesondere Frauen und Schwarze, natürlich auch Einwanderer mit lateinamerikanischem Hintergrund – zunächst Hispanics, dann lieber Latinos genannt.

Was schließlich auch auffällt, wenn man sich länger mit diesen Erscheinungen beschäftigt, ist, daß das Ganze offensichtlich gut organisiert ist.(12)

Siehe oben: „National Conference of the National Orientation Directors Association“.

Einschüchterung von Studenten

Es kommt zur Einschüchterung von Studenten: Studenten, die wegen eines Verstoßes gegen den „speech code“ angezeigt werden, müssen sich schuldig bekennen oder verteidigen – wahrscheinlich schließen sie in den meisten Fällen mit der Universitätsleitung Vergleiche ab, die sie zum Schweigen verpflichten und den Rechtsweg unmöglich machen; das sind sogenannte „confidential plea bargains“, wie sie im englischen Recht möglich sind. Festzuhalten ist dabei: Die Schwere eines Verstoßes gegen einen „speech code“ wird nicht nach der Absicht bemessen, sondern nach der Wirkung, die von dem Betroffenen, also dem Beleidigten, bestimmt wird: „Accusations are based on ‚impact‘, not intention, therefore, the accused is guilty if the accuser believes him to be guilty.“(12)

Darlehen supergünstig *1) nominal 1,95% ab 2,34% effektiver Jahreszins
35-jährige Beraterkompetenz **Hypotheken- & Beamendarlehensdiscounter** Vorortberatung wählbar alles kostenfrei

Beamendarlehen supergünstig, z. B. Beamtin a. L. oder unkündbare Angest., 40 Jahre, 12 Jahre Lfz., bei 30.000,-€, mtl. *342,-€, bei 60.000,-€, *684,-€ Rate, *jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie, Festzinsgarantie ges. Lfz. 5,37%, eff. Jahreszins 5,99%, b. 12 Jahre, bei Lfz. 14 Jahre eff. Zins ab 6,01%, max. Lfz. 20 Jahre, Kürzere Lfz. bei Gewinnanteilverrechnung.
*1) Extradarlehen nominal 1,95% ab 2,34% eff. Jahreszins ab Zuteilung mit neuem Bausparvertrag, Supergünstige Hypotheken, mit 5% Sondertilgungsrecht, Beleihung bis 100%.

www.ak-finanz.de AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen
Telefax: (06 21) 51 94 88, Faxabruf: (06 21) 62 86 09 **Tel. 0800/1000 500** Gebührenfrei

Um die Wirkung auf die Seele der von „political correctness“ Betroffenen geht es auch in zwei empirischen Untersuchungen: In der Zeitschrift *Political Psychology* erschien im Jahr 2000 ein Bericht über zwei sozialpsychologische Studien zu Political Correctness und affirmative action.⁽¹³⁾ Darin werden aus den Befragungen von Studenten jüngerer Semester Schlüsse gezogen, die sehr zu denken geben müssen. Viele Studenten neigen dazu, sich in dieser Frage angepaßt zu verhalten und ihre eigene Meinung für sich zu behalten, da sie fürchten, von ihren Altersgenossen („peer group“) als „racist“, „sexist“ oder „culturally insensitive“ abqualifiziert zu werden. Sie unterstützen daher im Universitätsleben „political correctness“ stärker, als es ihrer inneren Einstellung entspricht. Dabei überschätzen sie die Zustimmung ihrer Altersgenossen zu „political correctness“ und „affirmative action“ sehr deutlich.

Die nach außen getragene Zustimmung zu PC ist also größer als durch die innere Haltung gerechtfertigt, und sie beruht außerdem auf einer Täuschung über die wahre Einstellung der anderen. So ist also einmal das Ergebnis – im Agieren in ihrer Umgebung – verfälscht, und die Studenten leben in einem gewissen Zwiespalt und üben sich in Heuchelei.

Einschüchterung von Lehrkräften

Die Einschüchterung der Hochschullehrer vollzieht sich stufenweise: Sie werden durch „speech codes“ oder Ähnliches zur Anpassung aufgefordert; wenn sie nicht belehrbar sind, werden sie von Studenten drangsaliert; wenn ein Teil der Studenten zu ihnen hält, werden Parallelveranstaltungen eingerichtet, die ihnen die Studenten abwerben sollen.

Die Parallelveranstaltungen heißen „shadow classes“. (Daher der Titel des Buches von Kors und Silvergate: *The Shadow University*.)

Anders verhält es sich, wenn die Hochschullehrer keine Lebenszeitstelle haben: Dann scheut man nicht davor zurück, sie im schlimmsten Fall bis zum Verlust ihrer Stelle zu treiben.

Wenn Hochschullehrer den Rechtsweg beschreiten, siegen sie häufig, wenn auch erst nach Jahren und unter dem Einsatz ihrer materiellen Existenz. Jedenfalls erweist sich das Justizwesen im großen und ganzen der Herausforderung gewachsen und wendet häufig die Existenzvernichtung ab.

So zeigt sich, daß es in dem Gemeinwesen United States of America noch Selbstheilungskräfte gibt, die dem Individuum Schutz gewähren gegenüber einer Masse, die sich vom Zeitgeist verführen läßt.

Zwei herausragende Beispiele für Verstöße gegen die neuen politisch korrekten Ordnungen:

„Zuwiderhandlungen können ernste Folgen haben.“

1999 kam es in Washington, D. C., zu einem folgenschweren Mißverständnis: Ein weißer Verwaltungsangestellter, David Howard, gebrauchte ein Wort, das seine beiden Gesprächspartner, einer von ihnen ein Schwarzer, nicht kannten. Es war das seltene Wort „niggardly“ sparsam, knauserig, das aus dem Skandinavischen ins Englische gelangt ist (weitere Etymologie ungeklärt). Gesagt hatte Howard, er müsse in einer bestimmten Sache angesichts der schlechten Haushaltslage der Stadt Washington für „a niggardly approach“ eintreten, also haushälterischen Geiz empfehlen.⁽¹⁴⁾

Der kurz zuvor erst gewählte schwarze Bürgermeister sah sich mit einer schlimmen Beschwerde konfrontiert und legte dem „Übeltäter“ den Rücktritt nahe. Tatsächlich folgte dieser der Aufforderung. Über diesen Vorfall ist vermutlich landesweit berichtet worden.

In einem anderen Fall gebrauchte ein Professor in einer Lehrveranstaltung – reichlich großzügig – Bildersprache aus dem Bereich der Sexualität, wurde bei der Universitätsleitung angezeigt (Beschwerden wurden eingereicht), und es ging sehr schnell um den Verlust seiner Lebensstellung, seiner Pensionsansprüche, kurz um seine materielle Existenz. Er wählte den Weg zu den Gerichten, brauchte 2 1/2 Jahre, bekam dann aber in vollem Umfang recht – eben wegen der Auswirkung des Ersten Verfassungszusatzes, so daß er seine Stelle behielt, und ihm auch die Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 170 000 Dollar erspart blieben.⁽¹⁵⁾

Der jetzt als konservativ geltende Samuel Alito, der kürzlich von Präsident Bush für die Besetzung des letzten freien Stuhls im Supreme Court durchgebracht wurde, fällt übrigens 1996 ein Urteil, das auf der Grundlage des First Amendments Alkoholwerbung in einer Studentenzeitschrift erlaubte. – War das nun ein liberales oder ein konservatives

Urteil? – Alito verdankt als Sohn italienischer Einwanderer seine Karriere jedenfalls zum Teil der Ausbildungsförderung durch Programme zur Förderung von Minderheiten.

Diese Beispiele zeigen schon, daß „political correctness“ durchaus auf Widerstand stieß. Die Gegenbewegung wurde dann machtvoll, als man um 1990 begann, sich über die skurrilen euphemistischen Wortschöpfungen lustig zu machen. Wenn also aus dem wirklich längst unerträglich gewordenen „cripple“ über den „disabled“ ein „differently abled“ wurde oder aus dem „Old Man River“ gar der „Elderly Man River“, oder aus den „civilian deaths“ der „collateral damage“, dann konnte man nur noch lachen oder sich fragen, ob die Leute sich selbst noch ernst nahmen.

Der Spieß wird umgedreht

So wurde denn in kurzer Zeit der Ausdruck „political correctness“ von der konservativen Seite aufgegriffen und als pejorative Wendung für die Gegner benutzt. Erst in diesem Stadium gelangte das Wort Anfang der neunziger Jahre nach Deutschland.⁽¹⁶⁾

Die Bewegung wird aber in den USA mittlerweile als bedrohlich angesehen und sehr ernst genommen, weshalb denn auch Publikationen in der Presse und in Buchform zugenommen haben, die sich intensiv mit ihr auseinandersetzen. Gelegentlich wird PC sogar als totalitäre Ideologie eingestuft: „Political Correctness is cultural Marxism. It is Marxism translated from economic into cultural terms.“⁽¹⁷⁾

Was an kritischer Auseinandersetzung mit PC im Internet läuft und was die Think Tanks, von denen es so viele gibt, zu PC ausbrüten, kann ich nicht beurteilen. Aber ich möchte anführen, daß im Internet eine Organisation mit dem Namen FIRE einen beachtlichen Auftritt zustande bringt – unter der Leitung einer Juristin – Samantha Harris.⁽¹⁸⁾ Sie veröffentlicht laufend Listen der Universitäten, in denen sie nach der Bewertung ihrer „speech codes“ sortiert sind. Wenn man dem nachgeht, wird man sicher feststellen, daß diese Listen sehr aufschlußreich sind. Gleichzeitig veröffentlicht Samantha Harris dort jeden Monat einen „speech code of the month“, in dem sie ein herausragendes negatives Beispiel anführt und kommentiert. Man kann sogar den Eindruck gewinnen, daß diese Listen auch etwas über die grundlegende politische Gliederung

derung der USA aussagen, etwa über die puritanische Prägung der Neu-England-Staaten, die für die Political Correctness besonders empfänglich waren.

Lassen Sie mich zum Schluß zwei Beispiele von PC geben, die nur deswegen miteinander zu tun haben, weil sie zu Entwicklungen gehören, die beide unter dem Dach oder der Fahne der „political correctness“ gelaufen sind. Das eine ist ein Blick in die amerikanische Schule – die ich ja ganz vernachlässigt habe.

Eine Amerikanerin, die selbst Lehrerin gewesen ist und die das Buch *The Cloning of the American Mind* geschrieben hat, B. K. Eakman (19), beobachtet einen zehnjährigen Jungen, der mißmutig und mürrisch aus der Schule nach Hause gekommen ist und nicht aufgelegt ist, überhaupt mit den Eltern zu sprechen. Er ist in der Schule einer schweren Dosis „political correctness“ ausgesetzt gewesen, „another stupid school assembly“, wo die Rede war von „diversity and tolerance“, von „lesbians“ und „homosexuals“ – was ihn alles nicht so recht angesprochen hat. Dann hat ihm „a school counselor“ klargemacht, daß seine Eltern möglicherweise andere Einstellungen haben, da sie zu der alten Generation gehören, daß er aber als „big boy“ sich seine eigene Meinung bilden kann und daß er doch nicht bei den anderen als Dummkopf dastehen möchte. So ist er in einen unlösbaren Zwiespalt geraten.

Er erlebt das, was man nach Leon Festinger als „kognitive Dissonanz“ bezeichnet, einen Zustand, der den Menschen für Einflüsterungen besonders anfällig macht.

Was Eakman von einem 10jährigen Schüler schreibt, könnte ähnlich für den Studenten gelten, der seinen ersten Tag an der Universität verbringt.

Ich zitiere aus einer Einführung in die Psychologie: Dissonanztheorie. (Nach Leon Festinger, dem Schüler von Kurt Lewin.) „Das Menschenbild ... des konsistenzsuchenden Individuums, das motiviert ist, kognitive Harmonie herzustellen.“ „Kognitive Dissonanz ist ein unangenehm erlebter motivationaler Erregungszustand, der auftritt, wenn zwei Gedanken, Meinungen, Einstellungen oder Wahrnehmungen einer Person nicht in Einklang miteinander stehen.“⁽²⁰⁾

Das zweite Beispiel ist ein Blick nach Großbritannien, nun nicht auf die Bauern, sondern auf die Polizei:

Die Polizei der Grafschaft Gloucester hatte kürzlich 192 freie Stellen zu besetzen. Es gab 301 Bewerber. Die 109 Abgelehnten waren sämtlich Weiße, 63 Weiße wurden genommen, außerdem alle anderen, d. h. 129, die entweder weiblich waren oder/und einer „ethnischen Minorität“ angehörten.

Ein Verein, der sich für die Wahrung der bürgerlichen Freiheiten einsetzt, „Liberty and Law“, hat nun die Polizeiführung von Gloucestershire bei zwei Kommissionen angezeigt, bei der Commission for Racial Equality (CRE) und der Equal Opportunities Commission (EOC). Man darf gespannt sein, was sich daraus ergibt.⁽²¹⁾

Manch einem wird an dem Beispiel des amerikanischen Schuljungen bewußter werden, woran unser Verhältnis der Generationen krank und worauf unter anderem diese Erkrankung zurückzuführen ist.

Am zweiten Beispiel sieht man die verheerenden Auswirkungen von Quotenregelungen in voller Lebensgröße: Verantwortungsvolle Aufgaben, die von der Gesellschaft zu verteilen sind, werden nicht nach Leistungsgesichtspunkten vergeben, sondern nach einer Quotenregelung, die eindeutig eine Diskriminierung der Rasse der Mehrheit darstellt – im übrigen aber auch zwischen den Minderheiten keine einsichtige Gerechtigkeit herstellen kann.

Mit der „political correctness“ wollte man alte Ungerechtigkeiten in der Gesellschaft heilen – geschaffen hat man Heuchelei, schmerzliche Risse und neue Ungerechtigkeiten. ■

Kontaktadresse:

*Prof. Dr. Ingo Pommerening
Otto-Dix-Str. 5, 10557 Berlin*

Tel.: 030-826 18 88

E-Mail: ipommerening@online.de

(1) *The Oxford Dictionary of New Words. A popular guide to words in the news.* Compiled by Sara Tulloch, Oxford, New York 1991.

(2) <http://www.politikwissen.de/lexikon/politicalcorrectness.html>

(3) *The Hutchinson Encyclopedia*, Oxford 1994.

(4) Klaus J. Groth, *Die Diktatur der Guten. Political Correctness*, München 1996, S. 9.

(5) <http://de.org.wikipedia.org/wiki>; s. v. Marcuse.

(6) Alan Charles Kors und Harvey A. Silverglate, *The Shadow University. The Betrayal of Liberty on America's Campuses*. New York etc. 1998.

(7) Claus Nordbruch, „Tugendterror in Deutschland – geistige Gleichschaltung“:
<http://www.wallstreet-online.de/ws/community/board/thread.php?tid=884421>

(8) Kors/Silverglate, S. 211.

(9) Kors/Silverglate, S. 174.

(10) Kors/Silverglate, S. 177.

(11) www.leo.org

(12) Kors/Silverglate, S. 221.

(13) Leaf Van Boven, „Pluralistic Ignorance and Political Correctness: The Case of Affirmative Action“, *Political Psychology*, Bd. 21, Nr. 2 (Juni 2000), 267.

(14) Peter Freese, *Political Correctness: Zum Umgang mit der Sprache in einer globalisierten Welt*, (Paderborner Universitätsreden), Paderborn 1999, S. 17.

(15) Kors/Silverglate, S. 117–120.

(16) Dieter E. Zimmer, „PC oder: Da hört die Gemütlichkeit auf.“ *Die Zeit*, 22. 10. 1993, 66 ff.

(17) Bill Lind, „An Accuracy in Academia Address“: www.academia.org/lectures/lind1.html

(18) Samantha Harris: www.thefire.org/index.php/contrib/

(19) Beverly K. Eakman, *Cloning of the American Mind: Eradicating Morality Through Education*, Lafayette, La., 1998. Über den Schuljungen: „Education: Bushwhacking Johnny“:
www.freerepublic.com/focus/news/754984/posts

(20) Jürgen Straub, Wilhelm Kempf und Hans Werbik, Hgg., *Psychologie. Eine Einführung. Grundlagen, Methoden, Perspektiven*, dtv 1997, 3. Aufl. 2000, S. 583f.

(21) Zur vergeblichen Bewerbung bei der Polizei in Gloucester:
http://icbirmingham.icnetwork.co.uk/0100news/0100localnews/tm_objectid=16675733&method=full&siteid=50002&headline=police-force-under-fire-for-axing-white-males-name_page.html

BAYERN:

Über die Grenzen Bayerns hinaus führte eine aktuelle Publikation des Verbandes der Bayerischen Wirtschaft (VBW), die unter Federführung von Professor Dr. Dieter Lenzen entstanden ist⁽¹⁾, zu Verstimmungen im Hinblick auf die Frage der zunehmenden „Ökonomisierung des Bildungsbereiches“ (Hochschulen, Schulen). Lehrer fragen sich zu Recht, ob es in der Schärfe der Debatte noch Nuancen zwischen den Schimpftiraden aus dem Munde von Wirtschaftsvertretern und einem „Lehrerhasserbuch“, das bezeichnenderweise unter einem Pseudonym erschienen ist, gibt. Es werden Grenzen überschritten, wenn man das Problem einer Hauptschulklientel mit einer Verkürzung im Sek. I-Bereich lösen will, weil man sich damit der Terminologie der DDR-Volksbildung bedient, derzufolge „nicht mehr beschulbare“ Achtkläßler ohne Abschluß aus der POS herausgenommen wurden, um einer „gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit zugeführt

zu werden“ – wer aus dieser Gruppe nicht als „Halbkreisingenieur“ (Straßenkehrer) weitermachen konnte, landete häufig in einem offenen oder dem (einzigen) geschlossenen Jugendwerkhof – einer üblen Einrichtung zur Herstellung der gesellschaftlichen Disziplin“. Wollen wir etwa auf diese und andere Weise von der ehemaligen DDR lernen? Unsere Schüler sollen wohl von der Grundschule an Englisch können, sich den „Welt-Weiten-Wahn downloaden“ und ab 15 Jahren mit Insolvenzen umgehen können – wozu Kultur in dürftiger Zeit? – so fragte Professor Dr. Albert Scharf in Anlehnung an eine Elegie Hölderlins anläßlich des Bayerischen Verfassungstages 2005. Etwa zeitgleich legte der Verband der Bayerischen Wirtschaft (VBW) seine dritte Studie einer Reihe „Bildung neu denken“ vor, deren Auswertung für die Zeitschrift „Gymnasium in Bayern“ hier im Auszug zur Diskussion gestellt werden soll. Willi Eisele

„Bildung neu denken!“ – Von der inneren Schulreform zur Systemveränderung⁽²⁾

Willi Eisele

Was hier als „dritte Bildungsreform“ angekündigt wird, ist eine aus der Sicht der Auftraggeber der Studie notwendige Konsequenz aus einer Ist-Analyse „vor PISA“, nämlich die Feststellung über eine „Vernachlässigung der Ressource in den Köpfen über Jahrzehnte hinweg“ und die konsensfähige Forderung nach einer besseren Finanzausstattung des Bildungssystems. Im vorliegenden dritten Band „Bildung neu denken! Das juristische Konzept“ gehen die Autoren davon aus, daß es „keine verfassungsrechtlichen Schranken gibt, die den Weg in die geforderte, zukunftsorientierte Bildungslandschaft bremsen“. Es gelte nur, „diesen Reformweg auch einzuschlagen“.

Unter den Herausforderungen des demographischen Wandels, der Globalisierung der Wirtschaft, der Verkürzung von Produktzyklen und damit verbunden veränderten Produktionsbedingungen behaupten die Verfasser, daß das deutsche Bildungswesen „im Kern wettbewerbsunfähig“ ist. Sie fordern deshalb keine systemimmanente innere Schulreform, sondern strukturelle, d. h.

im Kern systemsprengende Reformen, „ohne die jede Steigerung der Bildungsausgaben verschwendetes Geld“ wäre.

Systemsprengende Reformen

Die Wirtschaftslobby lockt die bayerischen Parlamentarier und die Staatsregierung mit der Aussage, daß „gezeigt werden konnte“, daß ein sehr großer Anteil der geforderten Reformen „kostenneutral sind“ (?). Die Reformresistenz betreffe die Strukturveränderungen (gemeint sind u. a. die Schulformen), die Bildungsstandards, die Lehrerbildung und das Lehrerbild. Fazit der VBW-Feststellungen: „Es gibt keine (!) verfassungsrechtlichen oder kompetenzrechtlichen Hindernisse, die einer dritten großen Bildungsreform im Wege stünden“. Den Bildungsreformern nach 1945 und Vätern der Landesverfassungen und des Grundgesetzes wird a priori eine „vorwissenschaftliche Konzeption von Schule“ unterstellt, das Scheitern der Konzepte des Deutschen Bildungsrates 1975 einem „emphatisch aufgela denen Bildungsbegriff“ und einem „simplen Tatsachenglauben“ zugerech-

net, der für die aktuellen Probleme verantwortlich sei: durch Verzicht auf qualitative Veränderungen in der Konzeption von Unterricht und Erziehung, durch Verzicht auf „grundlegende strukturelle Reformen“ (Bildungswege, Lernorte, Schulbesuchsdauer), durch eine chronische Unterfinanzierung bei gleichzeitiger Ineffizienz (?) des „überbrachten Systems“ und durch juristische Überregulierung in Schulgesetzen, Verordnungen und eine überbordende Rechtsprechung.

„Bildung neu denken!“ setze – so die Autoren – gerade hier an: die geforderte Systemveränderung „impliziere ... überhaupt keine rechtlichen Veränderungen“ hinsichtlich der Definition von fünf statt drei Lebensphasen, der Abkehr von (lehrplandefinierten) Lernzielen zu Gunsten von „Basiskompetenzen, Weltwissen, personalen Schlüsselqualifikationen und sozialen Kompetenzen, einem neuen Verständnis des aktiven Lernens, der Einführung neuer Leitbilder für Lern- und Bildungsprozesse, der Modernisierung von Bildungsinhalten und Methoden und einer neuen Dimen-

sionierung des Verhältnisses zwischen den Generationen“. Wo Interventionen durch den Gesetzgeber im Vollzug der „dritten Bildungsreform“ notwendig seien, gehe es um „Veränderungen der Rechte und Pflichten aller (!) Akteure, die im Bildungswesen tätig sind“. Zu fragen ist nach der rechtlichen Stellung einer staatlichen Schulaufsicht, den Elternrechten und den verfassungsrechtlichen Grundlagen für die (aktuell noch gewollte) Bestandsgarantie des öffentlich-rechtlichen Schulwesens. Eingräumt werden rechtliche Konsequenzen für die „Sicherung von Privatinitiativen im Bildungsbereich“, die Vorstellungen von Deregulierung und Internationalisierung (Europäisierung, nationale Vereinheitlichungen, Lehrpersonal, Schulbesuchsdauer, Strukturfragen des Bildungssystem, die Lebenswelt- und Alltagsbeziehungen von Schule). Die Autoren sehen in der Entwicklung des deutschen Staates hin zum „Erziehungsstaat“ eine „Beziehungsfalle“ zwischen bürgerlichen Freiheiten und staatlicher Ordnungspolitik. Sie beziehen sich auf Bundespräsident a.D. Roman Herzog, der vom Staat verlangt hatte, das Bildungswesen „in die Freiheit zu entlassen“ durch Förderung von Schulautonomie, Selbstverantwortung und Privatinitiative. Für eine Stärkung der Professionalität des Lehrpersonals fordert Professor Dr. Lutz R. Reuter (Hochschule der Bundeswehr, Hamburg) bereits Leistungs- und Eignungsprüfungen bei der Zulassung zum Studium (!), die Beschränkung des Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium nach dem HRG (§ 27.2) nur in der Form „individuell erfüllbarer Qualifikationen“ (gem. GG Art. 3.3), „minimale Professionsstandards (Akademisierung) im Vorschulbereich“ (Kinderkrippen, Kindergärten, Einrichtungen der Frühpädagogik, Vorschulen nach EU- bzw. OECD-Standards). Von allen (?) Akteuren im Bildungsbereich erwarten die Wirtschaftsvertreter die Anerkennung der normativen Kraft des Faktischen (vgl. Arbeits-, Tarifrecht, Kartellrecht) und einen „hinreichenden politischen und professionellen Willen“ zu Veränderungen in Bezug auf ihren Arbeitsplatz. Von den Eltern wird gefordert, daß sie einer Beratungspflicht unterliegen sollten, um „verantwortliche Entscheidungen über den künftigen Lebensweg (ihrer Kinder) auch adäquat treffen zu können“ – ein deutlich belastender Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern gem. GG Art. 6.2 – bisher ein Tabu.



Willi Eisele ist Oberstudiendirektor des Gymnasiums München-Fürstenried (West) und Regionalbeauftragter des BFW für Bayern

Mit den Vorstellungen über die Deregulierung im Schulsystem beweisen die Autoren und ihre Auftraggeber, wie sehr sie Lehrer und Schulleitungen im Visier haben.

Lehrer und Schulleitungen im Visier

Zur Durchsetzung einer „breiten Schulautonomie“ der Einzelschule, die sie für juristisch möglich und überfällig halten, zählen Entscheidungen im Rahmen eines Budgets (nicht „über das Budget“), Strukturentscheidungen im Innenverhältnis, Entscheidungen über die Öffnung für Kooperationspartner (und Sponsoren?), Entscheidungen über das Leistungsprofil der Einrichtung (Schulprofil, Leistungsprämien, regelmäßige interne Evaluation). Budgetverantwortung soll das Personalbudget einschließen (Einstellung, Besoldung, Befristung) und setzt die „Dienstherrnfähigkeit“ auf der Ebene der Einzelschule voraus, die allerdings nur in „leistungsfähigen Schulverbänden wirtschaftlich machbar“ sein dürfte. Bei „Erleichterungen bei Einrichtung von Privatschulen“, deren „drei Freiheiten“ (freie Auswahl der Lehrer, der Schüler, der Unterrichtsgegenstände) als modellhaft gelobt werden, wäre es nur logisch, daß „die 100%-Budgetierung durch den Staat“ (sic!) durchaus als zulässig und wahrscheinlich wirtschaftlicher“ angesehen würde, sofern an anderer Stelle entsprechende öffentliche Mittel einge-

spart werden können – so der emeritierte Siegener Politikwissenschaftler Professor Dr. Wolfgang Perschel. Wenn Vergleichbarkeit aus dem öffentlich-rechtlichen Bildungswesen auf die Privatschulen mit allen Konsequenzen übertragen werden könnte, möchte dies auch für zentrale (!) Vorgaben für Bildungsstandards, einheitliche Abschlußprüfungen (am Ende von Sek. I und Sek. II) sowie Schulprogramme und -profile nach „verbindlichen Handlungsanleitungen“ gelten, die „sich die autonomen Einzelschulen selbst, auch in Abgrenzung voneinander geben“. Der Ort solcher Entscheidungen würde nach dem Gebot der Sachverständigkeit die Schul- bzw. Lehrerkonferenz sein müssen – so Professor Dr. Hermann Avenarius (DIPF, Frankfurt). Nach Rückführung der Staatsaufgaben auf eine „effektive Schulaufsicht“, gepaart mit der Einführung eines neues Dienstrechts für alle öffentlichen Ämter – die OECD fordert seit langem die Abschaffung des Beamtenstatus bei Lehrern, weil diese „nicht hoheitlich tätig“ seien, erreichen wir die Kernaussagen des „juristischen Konzepts“ der sogenannten

Außengesteuerte Personalqualifikation

Dritten Bildungsreform: die außengesteuerte Personalqualifikation durch eine „neue“ Lehrerbildung im Rahmen des Bologna-Prozesses. Wenn es nach den Lobbyisten der Wirtschaft geht, berechtigt das Abitur nur noch zur Aufnahme eines 7semestrigen BA-Studien-ganges nach eignungs- und leistungsbezogenen Hochschuleingangsprüfungen (vgl. Finnland), dem weitere Qualifikationsnachweise nach einem Kriterienkatalog beigefügt werden müssen. Ein „zweiter Filter“ besteht bei der Übernahme in den Schuldienst in einem – bei Angestellten mitbestimmungspflichtigen – „Assessment-Verfahren“. Geprüft werden sollen dabei „alle anlage- und entwicklungsbedingten Persönlichkeitsmerkmale, physische und psychische Kräfte sowie emotionale, intellektuelle und charakterliche Voraussetzungen der Bewerber zur Einschätzung einer „dauerhaften Eignung“ für den Lehrerberuf. Aufschlußreich ist die anschließende Feststellung, daß im Lichte der Reformpläne „die Abschaffung des Beamtenzugunsten eines Angestelltenstatus qualitativ keinen nennenswerten Vorteil bietet“ – wohl gemeint für den Personaletat. Um mit der neuen Autonomie im Bildungsbereich sachgerecht umgehen

zu können, bedarf es nach Meinung von Bildungsjuristen „zum Teil durchaus gravierender Modifikationen im Personalrecht“ (!), zu denen „eigentlich nur dieses gehört: persönlicher Mut, Verantwortungsbereitschaft und politischer Wille, Veränderungsresistenz nicht mit dem Hinweis auf angeblich nicht veränderbare rechtliche Rahmenbedingungen abzuwehren“ – damit sind wir bei der Unterstützung des VBW für die MODUS 21-Maßnahmen (2005), für die ein „revolutionärer Ungehorsam“ und ein „kühnes Hinwegsetzen über Richtlinien des Kultusministeriums“ lobenswert seien. Randolph Rodenstock, der Präsident des VBW und Auftraggeber der hier besprochenen Studie, bezeichnet die MODUS 21-Schulen in Anlehnung an Hartmut von Hentigs Laborschule (Bielefeld) gar als „Labor für Schulentwicklung“: Um die „Schüler in Zeiten der Globalisierung für die immer härter werden Arbeitswelt fit zu machen, sei es unerlässlich, daß sich der Staat aus der Detailsteuerung im Bildungsbereich rauszieht“ (Münchner Merkur vom 17./18. Dezember 2005).

Fazit: „Bildung neu denken! – Das juristische Konzept“ geht von Grundannahmen aus, die die Qualität unseres mehrfach gegliederten, leistungsorientierten Schulwesens trotz PISA-Ergebnissen

für Gymnasien und Realschulen in Deutschland nicht sehen (wollen). Unser öffentlich-rechtliches Bildungssystem ist modern und zukunftsorientiert. Unsere Lehrer sind weder leistungs- noch reformresistent.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip, auf das sich die Wirtschaft gelegentlich beruft, sollte sie sich als Förderer und Mäzen unserer Schulen verstehen – im Vertrauen auf wissenschaftlich solide ausgebildete Lehrer als „Meister ihres Fachs“.

Repräsentanten der bayerischen Wirtschaft wären gut beraten, den unserem Berufsbild zugrunde liegenden „Meisterbrief“ mit der gleichen Verve zu verteidigen wie das Duale System der in Europa und in der Welt anerkannten hochqualifizierten beruflichen Bildung. Konsensfähig sind die Ziele: die Bildungsqualität steigern, die Bildungsgerechtigkeit sichern und die Beteiligung

an Bildungsprozessen erhöhen. Wir meinen, daß dies bei verbesserten Rahmenbedingungen (u. a. den geforderten 25–30% Mehrausgaben, was bis zu 34,4 Mrd. Euro entspricht) auch im bewährten System möglich sein würde. Die gutgerechneten „Einsparungen“ bleiben solange ungedeckte Schecks, wie die Bildungsstudie(n) der Wirtschaft keine verlässlichen Zahlen nennen. Sie betreffen eine kürzere Schuldauer in der Sek. I, den Wegfall des Sitzenbleibens, einen „beschleunigten Durchlauf“, den Wegfall der ZVS Dortmund oder Einsparungen durch den Einsatz neuer Medien. Erwartet wird eine Erhöhung der Bildungsausgaben von 5,3% auf mindestens 6,8% des Bruttoinlandsprodukts, was uns bei sonst unveränderten Ausgangsdaten in der Ranking-Skala von Platz 18 auf Platz 3 vorrücken lassen könnte (vgl. OECD im Durchschnitt bei 5,5% weltweit). ■

1) „Bildung neu denken! – Das juristische Konzept“ (ISBN 3-531-14825-7; 22,90 EURO)

2) **Notwendige Anmerkungen** zur „dritten Bildungsreform“ aus der Sicht der Wirtschaftslobby im Dreischritt Autonomie, Ausgabensteigerung um 25% und Systemveränderung durch den Abbau schulrechtlicher Hindernisse – nach einer aktuellen Publikation des Verbandes der Bayerischen Wirtschaft (2005). Über den dritten Schritt zur Bildungsreform hat der VBW im November 2004 eine Arbeitstagung durchgeführt, deren Koordination bei Professor Dr. Dieter Lenzen (FU Berlin) lag und deren Ergebnisse auf 204 Seiten dokumentiert sind. Zentrale Aussagen sind im Auszug auch über das Internet zugänglich.

BERLIN:

Am 17. September wird gewählt

Kampf für leistungsfähige Schulen

Die CDU rüstet sich

Nach den schlechten PISA-Ergebnissen wird nun auch in der Hauptstadt die Schulpolitik zu einem Wahlkampfthema

Am 20. Februar 2006 tagte zum ersten Mal unter Vorsitz des Spitzenkandidaten der CDU, Dr. Friedbert Pflüger, die Programmkommission der CDU Berlin. Für den Bereich Schule/Bildung wurde Gerhard Schmid in die Programmkommission der CDU Berlin zu den Wahlen am 17. September berufen. Gerhard Schmid ist Oberschulrat und Vorsitzender des Landesfachausschusses Schulpolitik und berufliche Bildung der CDU Berlin.

Anlässlich seiner Bestellung erklärte Gerhard Schmid: „Im Bereich Schule wird es im Wahlkampf in der Auseinan-

dersetzung mit SPD, PDS und Grüne gehen

– um eine Ausrichtung der Schul- und Bildungspolitik auf Leistung, Werte und Qualität,

– um eine Unterrichtsgarantie in Berlin gegen Unterrichtsausfall, d. h. um mehr Lehrer und mehr Geld für die Schule,

– um Vorfahrt für Schule und Bildung im Landeshaushalt,

– um eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Schule durch Ausweitung des Schul- und Sportstättenanierungs-

programms, um die Sicherung einer ausreichenden Zuwendung für Lehr- und Lernmittel an die Schulen und um einen Verwaltungsservice zur Entlastung des pädagogischen Personals,

– um die Einführung eines Wahlpflichtfaches Religion alternativ Ethik-Philosophie und um die Einführung von Islamkunde unter staatlicher Aufsicht,

– um ein vielfältig gegliedertes Schulwesen gegen eine Einheitsschule, d. h. mehr leistungsabhängige Übergangsmöglichkeiten nach der 4. Klasse auf



Gerhard Schmid

die Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen und

– um eine Stärkung der Hauptschule auch durch Berufsausbildungsmodule bereits in den Klassenstufen 9 und 10,

– um die bedarfsorientierte Einrichtung von Ganztagschulen,

– um eine Einschulung nur mit Deutschkenntnissen, d. h. um eine Vorklassenpflicht bei geringen Deutschkenntnissen,

– um Leistungszeugnisse, d. h. um Zensuren ab der 2. Klasse, Versetzungsentscheidungen ab der 4. Klasse und um eine Wahl der zweiten Fremdsprache schon zur 5. Klasse,

– um höchstmögliche Eigenständigkeit der einzelnen Schule bei zentralen Prüfungen in allen Fächern,

– um einen Ausbau der Schulen und Horte in freier Trägerschaft durch Übernahme der Personalkosten zu 100%,

– um Ausbau der Präsenz von Jugendhilfe, Sozialpädagogen und Schulpsychologen in der Schule.

Es geht

– um die richtigen Reformen als Ausweg aus der Berliner PISA-Misere,

– um eine Erhöhung der Akzeptanz und Wertschätzung der Schule und der Lehrer innerhalb der Gesellschaft,

– um eine Verbesserung der Unterrichtsqualität anstatt hektischer Reformen.

Und nicht zuletzt um Veränderungen im Auftrag der Schule, d. h.

– um Stärkung und Durchsetzung von Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft,

– um Vermittlung und Förderung von Grundtugenden wie Fleiß, Ehrgeiz,

Höflichkeit, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit und Pflichtbewußtsein,

– um die Entwicklung von Identität mit Heimat, mit der deutschen Nation und mit Europa sowie ihren christlich-abendländischen Grundlagen wie Menschenbild und Menschenrechte.“

Zentrales Wahlkampfthema

Nach Meinung der CDU hat die PDS mit teils klammheimlicher, teils offener Zustimmung der SPD im „Neuen Deutschland“ für Berlin die Einheitsschule und die Abschaffung der Gymnasien gefordert. Dies soll ein zentrales Wahlkampfthema werden.

Dazu erklärt Gerhard Schmid:

„Ein Einheitsschulsystem oder die Gesamtschule als Regelschule hat sich als unfähig gezeigt, die Bildungsprobleme in der Stadt zu lösen. Berlin hat mit der sechsjährigen Grundschule bereits eine Art Einheitsschule, die sich als nicht leistungsfähig erwiesen hat. Viele bildungswillige Eltern und leistungsfähige und -willige Kinder stimmen mit den Füßen ab und wechseln in die wenigen Gymnasien mit 5. Klassen und in die eine Gesamtschule, die bereits ab der 5. Klasse besucht werden kann. Diese in weiten Teilen erfolglose sechsjährige Grundschule auf acht Jahre oder gar auf zehn Jahre zu erweitern und die Schularten Gymnasien, Realschule, Hauptschule und Gesamtschule aufzuheben, wird die Bildungsmisere in Berlin nur

verlängern und vertiefen. Ein dann nur sich anschließender zweijähriger Bildungsgang bis zum Abitur wird nicht zur notwendigen Studierfähigkeit der Schüler führen, sondern bestenfalls nur Mittelmaß fördern.

Dagegen hat sich in Deutschland das gegliederte Schulwesen vor allem auch in den Ergebnissen bei PISA 2003 als erfolgreich bewährt, besonders, wenn es wie in Bayern und anderen Bundesländern, mit einem sechsjährigen Bildungsgang in der Realschule und einem neunjährigen Bildungsgang im Gymnasium (bald überall noch achtjährig) nach der 4. Klasse der Grundschule verbunden ist.

Deswegen setzt sich die CDU in Berlin dafür ein, ein leistungsfähiges Schulsystem in Berlin zu gestalten mit Stärkung von Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft bei den Kindern, mit Förderung von Bildungsbereitschaft bei den Eltern auch von Migranten und mit einem leistungsabhängigen Übergang in 5. Klassen der Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen. Damit kann die Grundschule sich auf Förderung schwacher Schüler in den 5. und 6. Klassen konzentrieren und einen erfolgreicherem Übergang in Haupt- und Gesamtschulen ermöglichen.

Nur so wird bis zu PISA 2009 zusammen mit anderen sinnvollen Reformen die Berliner Schule mit an die Spitze in Deutschland kommen.“

Bitte und Dank

Liebe Leserinnen und Leser,

wir mischen uns ein. Wir sagen, was manche aus taktischen oder opportunistischen Gründen nicht laut sagen.

Wir sind für Freiheit, für Förderung und Unterstützung der Möglichkeiten und Begabungen des einzelnen. Wir sind zugleich für eine Ausbildung des Verantwortungsbewußtseins und für einen ordnungspolitischen Rahmen, der dem gesellschaftlichen Tun ein Gefüge gibt, in dem das Ganze freiheitlich und effizient ausbalanciert wird.

Wir sind für eine Bildungspolitik, die als Bildungspolitik glänzt und nicht als Sozialpolitik degeneriert. Wir halten Bildung für einen Wert sui generis, der nicht unter das Diktat der Wirtschaftspolitik gestellt werden darf.

Damit wir in diesem Sinne weiterhin Kritik und Anregungen verlauten lassen können, bedarf es auch Ihrer Unterstützung:

Schreiben Sie uns Ihre Meinung! · Unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende!

Werden Sie Mitglied im Bund Freiheit der Wissenschaft! · Annoncieren Sie bei uns!

Werben Sie Mitglieder für uns!

Wir danken Ihnen sehr für Ihre bisherige Unterstützung und bitten Sie, uns diese auch in Zukunft zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr *Dr. Winfried Holzapfel, Vorsitzender des BFW*

500.000 Euro oder Eine Wahlzeitung aus der Freien Universität Berlin vom Januar 2006

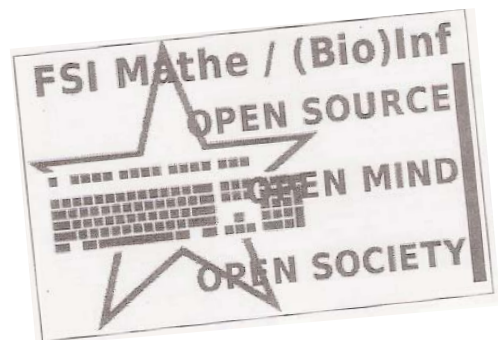
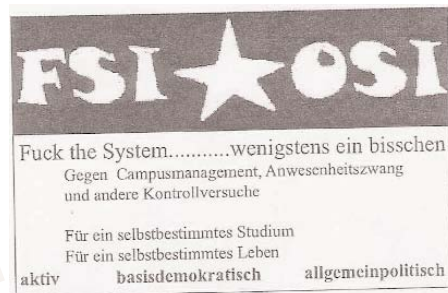
Vom 17. bis 19. Januar 2006 fand eine Wahl zum sogenannten Studierendenparlament und zu den Fachbereichsräten der Freien Universität Berlin statt. Dafür gab der Zentrale Studentische Wahlvorstand der FU eine offizielle „Wahlzeitung 2006“ heraus.

In der Wahlzeitung konnten sich die Wahllisten vorstellen. Bei 17 der 49 Wahllisten heißt es in der Wahlzeitung: „Liste hat keinen Wahlzeitungstext abgegeben“ (darunter der RCDS). Unter den 32 abgegebenen Wahltexten stammen einige von normalen Studentengruppen wie „Initiative Lehramt“, „Liberaler Hochschulgruppe“, „Jusos FU“ oder „Unabhängige Wissenschaftliche Liste“.

Aus den Wahltexten haben wir einige andere ausgewählt. Sowjetsterne („Kritische Juristinnen“, „Hochschulpolitische Linke an der FU“), anarchistische Parolen und schlichte Albernheiten erinnern an alte FU-Zeiten. In einer Stadt, in der für nicht wenige Linke die Linkspartei und die PDS nicht links genug sind, muß es wohl auch solche Studenten geben. Die übergroße Mehrheit der FU-Studenten hat ganz andere Probleme, lacht die Sektierer aus und geht nicht zur Wahl. Für sie ist diese Studentenvertretung nur ein Anachronismus.

Auf der Website des Studentischen Wahlvorstands (www.fu-berlin.de/studwv), hier auch die einzelnen Wahlergebnisse

wird das „amtliche Endergebnis der Wahlen“ bekanntgegeben: „Die Wahlbeteiligung für das Studentenparlament lag bei 12,17 %“. In der Wahlzeitung schreibt der Wahlvorstand: „Das Studierendenparlament wählt die AstA-Referent/innen, die dem StuPa gegenüber rechen-schaftspflichtig sind, beschließt über den Haushaltsplan der Studierendenschaft (aus jeweils 7.– Studierendenschaftsbeitrag pro Semester ergibt sich ein Jahresvolumen von ca. **500 000.–**) und wählt u. a. den Studentischen Wahlvorstand.“
H.J.G.



Nordrhein-Westfalen:

Noch Diskussionsbedarf

Neue Gesetze für Schule und Hochschule

Die neue Landesregierung unter Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers muß sparen. Finanzminister Dr. Helmut Linssen fährt einen entschiedenen Sparkurs. Eine Ausnahme bildet der Etat für die Bildungspolitik. Denn: Die Bildungschancen sollen verbessert werden.

Sie sind die Zukunftschancen der nachwachsenden Generation und bestimmen damit auch darüber, ob die Renaissance des Landes NRW gelingt. Die Umbenennung des vormaligen Wissenschaftsministeriums in „Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ symbolisiert dieses Programm der Erneuerung.

Dieser Erneuerungswille findet sich auch ausgedrückt in den anstehenden Gesetzesverfahren.

Neues Schulgesetz

Noch vor der Sommerpause soll das neue Schulgesetz verabschiedet werden, das gemäß den Wahlversprechungen das erst ein Jahr geltende Schulgesetz der rot-grünen Vorgängerregierung ablösen soll.

Es ist jetzt im sogenannten Anhörungsverfahren, in dem Experten zu Details der Neuerungen gehört werden. So wurde schon kontrovers über die Aufhebung der Schuleinzugsbereiche bei Grundschulen und Berufskollegs diskutiert sowie über eine Stärkung der Verbindlichkeit von Grundschulgutachten beim Wechsel auf die weiterführenden Schulen. Während sich bei der Frage der Aufhebung der Schulbezirke bei Grundschulen vor allem die kommunalen Verbände skeptisch zeigten, waren die Meinungen der Experten im zweiten Punkt geteilt. Während die Kritiker glauben, man müsse den Eltern nach Beratung die freie Entscheidung belassen, in welcher Schulform sie ihr Kind anmelden wollen (die Anhörung stand unter der Überschrift „Elternrechte bewahren“ und war von den Fraktionen der Grünen und der SPD gefordert worden), sieht der Gesetzentwurf bei abweichender Meinung von Schule und Elternhaus einen dreitägigen Probe- bzw. Prognoseunterricht vor,

aufgrund dessen endgültig entschieden werden soll.

Begabungs- und leistungsgerechte Schullaufbahnen

Das neue Gesetz will die begabungsgerechte Schullaufbahnentwicklung der Kinder und Heranwachsenden. Es hält fest am mehrgliedrigen Schulsystem. Es betont den Förderauftrag der Schule auch und gerade für Randgruppen (Hochbegabte und besonders Hilfsbedürftige) und hält am Prinzip der Durchlässigkeit fest, was bedeutet, daß kein Bildungsweg eine Sackgasse ist, sondern letztlich die erkennbare Leistung über den endgültigen Schulabschluß entscheiden soll.

Um die Grundschulen nach Auflösung der Einzugsbezirke untereinander konkurrenzfähig zu halten, plant die Landesregierung Fördermaßnahmen, indem sie schlecht gelegene Schulen in den nächsten beiden Jahren besser ausstatten will. Das ist ein durchaus anspruchsvolles Vorhaben. Gelingt es, ist viel gewonnen. Denn die Strategie der Perpetuierung des Mangels und der „Krokodilstränen“ über schlimme Zustände in sozialen Brennpunkten hat weder den aufopfernd arbeitenden Lehrerinnen und Lehrern noch den schwierigen Schülern wirklich geholfen. Die Maßnahmen sollten da-

zu führen, daß die Frage der Grundschuleinzugsbezirke zu einer zu vernachlässigenden Größe wird.

So zielt das Schulgesetz in vielem und im großen ganzen in die richtige Richtung.

Basisdemokratischer Makel

Makel am Gesetzentwurf ist ein basisdemokratisches Element, das seit den unsehligen Zeiten einer linken Reformpolitik der endsechziger und frühen siebziger Jahre immer virulent war. Eigentlich grotesk, daß dieser ausgerechnet jetzt in ein ansonsten weitgehend stimmiges Gesetz eingebaut werden soll. Dieser Makel ist die Wahl des Schulleiters durch die Schulkonferenz und seine Überführung in ein Zeitbeamtenverhältnis von acht Jahren. Zwar ist dieser Vorschlag nicht neu von Rüttgers.⁽¹⁾ Man hat aber wohl nie geglaubt, daß damit ernst gemacht würde. Inzwischen breitet sich in der CDU Unruhe aus.

Bernhard Fluck, Ehrenvorsitzender des Deutschen Philologenverbandes, setzt sich im folgenden kritisch mit den neuen Paragraphen des Schulgesetzes, die die Bestellung des Schulleiters auf Zeit zum Inhalt haben, auseinander.

Winfried Holzapfel

(1) Siehe das fdw-Interview mit Rüttgers in fdw Nr. 1 März 2005, S. 25

Experimentierfeld Schule

Nordrhein-Westfalen verpaßt Chancen zum Neuanfang

Bernhard Fluck

Selten hat ein Gesetzentwurf Widersprüchlicheres enthalten als das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz von Nordrhein-Westfalen, das die von einer CDU/FDP-Koalition getragene neue Lan-

desregierung am 24. Januar 2006 vorgelegt hat und das am 1. August 2006 in Kraft treten soll. Im Wahlprogramm, das schon bei Mitgliedern in einigen Punkten Widerspruch erregte, versprach die CDU

„neue Chancen für Bildung“. Um so größer war die Enttäuschung bei ihren Anhängern, daß der Schulrechtsentwurf den Eindruck eines „Januskopfes“ macht. Zukunftsweisend sind: die Stärkung des



*Oberstudiendirektor a. D.
Bernhard Fluck ist Ehrenvorsitzender
des Deutschen Philologenverbandes*

gegliederten Schulwesens, die individuelle Förderung und Unterstützung der Lernenden sowie die Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und Sicherung der Schulleistungen. Unverständnis rufen rückwärtsgewandte Maßnahmen hervor, die man bisher nur aus dem linken Lager kannte: die Propagierung der selbständigen Schule (§ 25), die Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulkonferenz und ihre Überführung in ein Zeitbeamtenverhältnis auf acht Jahre (§§ 61 und 65). Besonders kritisch sind die beiden letzten Punkte zu bewerten, da sie gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, die Rechte der Lehrer im Vergleich zu anderen Laufbahnbeamten massiv beschneiden sowie einen gravierenden Einschnitt in eine funktionierende Schulverwaltung darstellen. Wegen ihrer Bedeutung stehen diese Gesetzesvorhaben im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtungen.

Wahl des Schulleiters durch die Schulkonferenz verfassungswidrig

Die geplante Einführung eines Schulleiters auf Zeit und seine Wahl durch die Schulkonferenz wurden zum ersten Mal im Hamburger Schulverfassungsgesetz vom 1. August 1973 und danach in den Schulgesetzen Bremens und Niedersachsens von mehrheitlich linkssozialistischen Abgeordneten – gefördert durch die GEW – propagiert und eingeführt. Besonnene Sozialdemokraten, wie Altbürgermeister Weichmann, warnten vergeblich vor die-

sem Schritt. In späteren Jahren haben auch Politiker der Grünen vergleichbare Projekte unterstützt. Sowohl bei der GEW als auch bei der SPD beförderten Räte-Vorstellungen die Idee von der Schulleiterwahl durch Vertreter von Gruppeninteressen: Schulleitungen sollten abhängig gemacht werden von der Basis (sogenannte „Basis-Demokratisierung“).

1985/86 wurden die in den genannten Bundesländern getroffenen Maßnahmen durch höchstrichterliche Entscheidungen rückgängig gemacht. Schon 1973 hatte der Verfassungsrechtler Professor Dr. Günther Küchenhoff (Würzburg) ein Gutachten zum Thema „Direktorenwahlen auf Zeit im Schulrecht?“ verfaßt, dessen beamtenrechtliche Aussagen noch heute Gültigkeit haben und die bei den nachfolgenden Argumenten mit berücksichtigt werden.

In seinem Urteil vom 27. 4. 1959 hat das Bundesverfassungsgericht zum Beamtenrecht festgestellt: „Treue, Pflichterfüllung, unparteiischer Dienst für die Gesamtheit und Gehorsam gegenüber den Gesetzen und den rechtmäßigen Anordnungen der Dienstvorgesetzten haben zur Voraussetzung, daß der Beamte nur Stellen seines Dienstherrn verantwortlich ist, die durch ein hierarchisches Über- und Unterordnungsverhältnis eine Einheit bilden, und daß auch nur diese Stellen zu einer Beurteilung und zu den Maßnahmen befugt sind, die seine Laufbahn bestimmen.“ Des Weiteren: „Es entspricht hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, daß über Personalangelegenheiten eines Beamten in der Regel allein die ihm vorgesetzten Dienstbehörden entscheiden, die in einem hierarchischen Über- und Unterordnungsverhältnis stehen.“ Eine Doppellegitimation des Schulleiters durch eine Schulbehörde und Schule verstößt damit gegen das Grundgesetz Art. 33 Abs. 5. Die Wahl des Schulleiters durch Schulkonferenzen von Lehrern, Eltern, Schülern würde die Ablösung des allein verfassungsmäßigen Über- und Unterordnungsverhältnisses im Beamtenrecht durch eine Entscheidungsbefugnis außerdienstlicher Kräfte bedeuten.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die in der Schulkonferenz auf ein Jahr gewählten Mitglieder von ihren jeweiligen Gruppen als Vertreter ihrer Interessen in das Gremium geschickt worden sind. Würde die Entscheidungskompetenz zur Bestellung des Schulleiters außerhalb der Exekutive angesiedelt, käme es dadurch zu faktischen Abhängigkeiten und damit auch zu einer Beeinträchtigung des Fak-

tors der Neutralität. Schließlich wird durch eine solche Regelung das Prinzip verletzt, daß die sachlichen, fachlichen und allgemeinmenschlichen Fähigkeiten eines Menschen auch bei der Beförderung von Beamten maßgebend sind. Ob Beförderungen von Beamten oder Bestellungen zu verantwortungsvolleren Ämtern vorgenommen werden, darüber dürfen Personen (u. a. minderjährige Schüler), welche mangels Sach-, Fach- oder Personalkenntnis nicht in der Lage sind, über jene Fähigkeiten zu urteilen, nicht befinden. Gegen ein Anhörungsrecht der Schulkonferenz ist nichts einzuwenden, sie kann aber nicht das Entscheidungsrecht haben. Deshalb stehen nach BVerfGE Bd. 9 S. 287 die maßgebenden Entscheidungen in Personalangelegenheiten allein der dem Parlament verantwortlichen Exekutive zu, nicht aber Mitwirkungsgruppen aus Vertretern von Interessengruppen.

Schulleiter auf Zeit

Aus wohlervogenen pädagogischen, dienstlichen, organisatorischen und beamtenrechtlichen Gründen war die Beförderung zum Schulleiter bisher geknüpft an die Übernahme eines Amtes mit Lebenszeitdauer (bis zur Pensionierung). Die Gesetzesvorlage versucht nun, Vorstellungen aus den Bereichen der Universität bzw. der Kommunalverwaltung auf die Schule zu übertragen, welche die besondere Stellung der Schule und ihrer Leitung unberücksichtigt lassen, den gestellten Aufgaben nicht gerecht werden und von daher Fehlentwicklungen und Scheitern in sich tragen.

1. Zunächst einmal ist es wichtig zu erkennen, daß der Schulleiter im Strukturfeld Schule ein eigenes Amt vertritt. Dieses umfaßt ein weitgestecktes Aufgabenspektrum, von dem der Verwaltungs- und Organisationsbereich im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur ein Segment ist. Da sowohl nach § 20 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) NRW als auch nach den §§ 18 bis 30 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) NRW der Schulleiter einen festumgrenzten Bereich umfangreicher und in sich zusammenhängender öffentlicher Aufgaben wahrnimmt, übt er ein Amt im funktionellen Sinne aus, d.h. auch die Schulleiterstelle als Beförderungsstelle ist als ein Amt anzusehen und kann daher nur auf Lebenszeit (bis zur Pensionierung) – wie allgemein üblich – verliehen werden.

2. Dies folgt auch subjektiv für den Beamten daraus, daß es eine ungerechtfertigte Minderung seiner wohlervogenen

Rechtsstellung bedeuten würde, wenn er nach einiger Zeit in die nächst niedere Stufe zurücktreten müßte. Der Gesetzgeber könnte dann zwar die vermögensrechtliche Stellung des Beamten aufrechterhalten (in NRW ist jedoch nach Aussage von Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers eine Zurückstufung vorgesehen), nicht aber seine Einfluß- und Ehrminderung eliminieren, die dem Charakter einer Degradierung gleichkommt. Diese Tatsache ist aber für den Schulleiter beim Rückgang in die Stellung des nicht mehr leitenden Lehrers gegeben. „Dies(e) war einmal ein(e) Rektor(in)/Direktor(in)“, würden Schüler und Eltern sagen. Daß dies unabwiesbare Folgen für die Selbstachtung und die Arbeitsfreudigkeit eines einstmals leitenden Beamten hätte, kann man nachvollziehen. Als besonders ungerecht würde die Rückstufung empfunden, wenn sie nach langer, erfolgreicher Schulleitertätigkeit kurz vor der Pensionierung erfolgte. Das wird nach dem Wahrscheinlichkeitsprinzip in den meisten Fällen eintreten, da der Termin für eine Schulleiterwahl sicher nicht nach einem 8-Jahres-Intervall bis zum Eintritt in das Pensionsalter abgezirkelt werden kann.

3. Darüber hinaus muß auch objektiv die Lebenszeitdauer für die Einweisung in ein Beförderungsamtsamt verlangt werden. Denn nur eine Dauer (bis zur Erreichung des allgemeinen Pensionsalters) ermöglicht es dem Beamten, eine gewisse Kontinuität bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte walten zu lassen. Diese Kontinuität ist notwendig, um einen Vertrauensstatbestand für die beteiligten Bürger zu schaffen und zu erhalten.

4. Außerdem gebieten schulorganisatorische Erfordernisse die Ernennung des Schulleiters auf Lebenszeit. Es käme einer Verschwendung von Ressourcen gleich, wenn erfolgreiche Direktoren durch den Einfluß von interessengeleiteten, auf ein Jahr gewählten Mitwirkungsorganen, die wechselnden (nicht notwendigerweise sachgerechten) Einflüssen und Zufälligkeiten unterliegen, abberufen

Unruhe in den Schulen

werden könnten und immer wieder neue Schulleiterkandidaten sich einarbeiten müßten. Einer kontinuierlichen, qualitätsbewußten Arbeit wäre dies kaum förderlich. Damit verbunden wären für die Schulen jeweils heraufziehende und abklingende „Wahlkampfzeiten“ mit den entsprechenden Unruhefaktoren, Einarbeitungsperioden für den neuen Leiter, Übergangszeiten für die Schulkonferenz

mit möglichen Unsicherheiten und mangelnder Vertrauensbasis. Hinzu käme die ungeklärte Frage, ob für die zurückgestuften Direktoren/Rektoren entsprechende Funktionsstellen in den darunterliegenden Beförderungsstufen überhaupt verfügbar sind. Blicke möglicherweise noch das Problem, daß bei einer Lebensarbeitszeit von 35 bis zu 40 Jahren im ungünstigsten Fall gleichzeitig mehrere degradierte ehemalige Schulleiter in einem Kollegium tätig wären, ein für den Schulfrieden wenig ermutigendes Szenario.

5. Der Vergleich der Ernennung von Schulleitern mit den Rektoratswahlen an Universitäten ist abwegig. Das oberste Beförderungsamtsamt des Universitätsrektors und seine eigentliche berufliche Basis ist die Professur. Die Verwaltungsaufgabe kann für ihn niemals einer vollen Berufstätigkeit als Wissenschaftler entsprechen.

Abwegige Vergleiche

Daher macht eine Übernahme des Amtes auf Zeit für ihn Sinn, da die Verwaltung einer Behörde – abgesehen von Verwaltungsjuristen – nicht „ins Fach fällt“, bei der Berufswahl auch nicht angestrebt war und ihm die Option offen gehalten wird, seine Forschungs- und Lehrtätigkeit fortzusetzen. Er erfährt dabei weder eine Rückstufung mit den entsprechenden Ehrverlusten noch die Minderung seiner Bezüge wie der „Schulleiter auf Zeit“. Er tritt vielmehr als Gleichberechtigter in den Kreis der gleichrangigen und in der vergleichbaren Besoldungssituation befindlichen Kollegen zurück, aus deren Kreis er ja auch als primus inter pares gewählt worden ist. Der Universitätsrektor vertritt eine Institution, in der volljährige Studenten die Angebote einer Lehr- und Forschungseinrichtung freiwillig entgegennehmen können, die ihnen von Professoren dargeboten werden, die Kraft Gesetzes mit eigener, unabhängiger Lehr- und Forschungsfreiheit ausgestattet sind, in die die Rektoren nicht eingreifen können. Der Universitätsrektor organisiert mit dem Rektorat und dem darin tätigen Kanzler primär den Rahmen für den gesetzmäßigen Ablauf des Lehr- und Forschungsbetriebs, vermittelt zwischen den Fakultäten und vertritt die Hochschule nach außen.

6. Anders beim Schulleiter: Die Schulleiterposition (Rektorat/Direktorat) ist der Höhepunkt seiner Laufbahn, die er als Existenz Erfüllung wahr und von der er nicht nach einiger Zeit wieder abberufen werden kann, ohne daß seine und der Schule (also der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft) Interessen eklatant verletzt

würden. Er steht einem Haus mit Lehrkräften vor, die an gesetzliche Lehrplanchrichtlinien gebunden sind, und in welchem in der Regel noch nicht volljährige Schüler, deren überwiegender Teil dem Schulpflichtgesetz unterliegen, unterrichtet werden. Daher ist der Schulleiter verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrer sowie die äußere und innere Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule, deren Einzelheiten hier aus Platzgründen nicht ausgebreitet werden können, die aber weit umfangreicher sind als die reinen Verwaltungsaufgaben. Daher war es von jeher so, daß Persönlichkeiten, die sich in dieses umfangreiche Aufgabenfeld erfolgreich eingearbeitet und entsprechende Qualifikationen erworben hatten, als eine Berufsgruppe angesehen wurden, die sich vom konkreten Lehramt deutlich unterschied. Insofern bestand auch nie ein Zweifel daran, daß es sich beim Schulleiter um ein eigenes ruhegehaltstfähiges Beförderungsamtsamt handelte, dessen Besoldungsgrundlage im 1. BesVNG festgelegt wurde. Dabei war es gerade der Initiative der CDU/CSU-regierten Länder zu danken, daß im Bereich der Gymnasien und Berufsbildenden Schulen die volle Vergleichbarkeit der Schulleiter zum übrigen höheren Dienst 1971 durchgesetzt werden konnte. Bei der Einführung eines „Schulleiters auf Zeit“ mit der damit verbundenen Zurückstufung würde sich die CDU wider ihre eigenen Erkenntnisse und bisher verfolgte Politik richten und sich als Totengräber eines Amtes betätigen. Damit wäre auch die Vergleichbarkeit der Laufbahnen

Diskriminierung der Lehrerschaft

der beamteten Lehrer mit denen der übrigen Beamten aufgehoben. Dies käme einer Diskriminierung der Lehrerschaft gleich und einer Minderung ihrer Berufschancen. Wie das bei den Betroffenen ankommt und sich auch auf die Nachwuchsfrage auswirkt, möchte ich hier nicht näher beleuchten, kann es mir aber un schwer vorstellen.

7. Ebenso verfehlt wäre es, einen Vergleich der Schulleiter mit den kommunalen Wahlbeamten oder dem Bürgermeisteramt herzustellen. Das Dienstrecht der kommunalen Wahlbeamten hat sich eigenständig und differenziert entwickelt. So entspricht es den hergebrachten Grundsätzen des Gemeinderechts, daß kommunale Wahlbeamte nur auf Zeit gewählt werden. Die besondere Stellung des Bürgermeisters verlangt, daß er vom Ver-

trauen der Bürger abhängt und deshalb in einer politischen Wahl auf Zeit gewählt wird. Der kommunale Wahlbeamte ist also kein Laufbahnbeamter, da nach § 95 S. 2 BRRG die Vorschriften des BRRG über die Laufbahnen für Beamte für ihn nicht gelten.

8. Dagegen sind Lehrer und Schulleiter Laufbahnbeamte, für deren Einstellung und Beförderung bestimmte Voraussetzungen erforderlich sind (vgl. §§ 27, 28, 29 Bundeslaufbahnverordnung). Die Abkehr vom Prinzip der Beförderung auf Lebenszeit und hiermit verbundene Bestellung von leitenden Beamten auf Zeit widerspricht im Schulrecht den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Würde von der Ernennung von Schulleitern auf Lebenszeit abgewichen, wäre dies ein Verstoß gegen Art 33 Abs. 5 GG. – Hinzu kommt noch folgende verfassungsmäßige Erwägung: Man kann die Mitglieder einer ganzen Berufsgruppe nicht von Beförderungen auf Lebenszeit ausschließen. Niemand käme auf die Idee, Medizinaldirektoren, Regierungsdirektoren, Oberstaatsanwälte usw., die selbstverständlich ihre Beförderung auf Lebenszeit haben, zurückzustufen. Schulleitern mutet man dies aber zu mit der Hoffnung auf nochmalige Bestellung bei Wohlverhalten nach Ansicht von interessegeleiteten Mitwirkungsgremien. Hier liegt ein fundamentaler Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Dem Staat ist es durch das Grundge-

setz verwehrt, seine Lehrer in ihrer beruflichen Entwicklung, die durch Beförderung in eine höhere Planstelle nicht nur finanzielle Verbesserungen, sondern auch und vor allem mehr Einfluß, Verantwortung und Ehrzuwachs erhalten, anders zu behandeln als seine übrigen Verwaltungsbeamten.

Schlußbemerkung

Schule ist ein Teil der staatlichen Daseinsfürsorge, die wiederum dem Grundsatz der Gleichbehandlung vor dem Gesetz und dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse verpflichtet ist. Nur ein klares allgemeingültiges Rechts- und Verwaltungssystem, worin Schule und damit auch die Schulleitung eingebunden sind, gewährleistet Handlungs- und Gestaltungsfreiräume von Schulen und Sicherheit für Eltern, Schüler und Abnehmer. Ganz andere Ergebnisse würde die von der CDU angedachte Berufungspraxis bringen. Bedenken wir noch einmal die Stellung des Schulleiters, der sich als Dienstvorgesetzter in die pädagogischen, methodischen, fachlichen, personellen und verwaltungsmäßigen Aufgabebereiche der Schule einbringen muß. Er steht permanent in einem intensiven Kommunikationsaustausch mit Lehrern, Schülern, Eltern, Ehemaligen, der Kommune usw. Dabei muß er seine Kompetenzen wirksam werden lassen, durch die auf unterschiedlichen Ebenen pädagogische, wissenschaftliche, organisatorische

Innovationen umzusetzen sind. Dieses Berufsfeld unterscheidet sich signifikant vom Lehramt im engeren Sinn. Es würde für eine geeignete Persönlichkeit für ein solches Amt wenig Anreiz bieten, sich diesen Herausforderungen zu stellen und diese Fähigkeiten zu erwerben, wenn der Betreffende wüßte, daß er nach getaner Arbeit wieder zurückgestuft und ihm die berufliche Anerkennung für seine Leistung in Form eines Amtes auf Lebenszeit (bis zur Pensionierung) verwehrt würde.

Die CDU kann die in ihrem Programm selbstgesteckten Ziele zur Qualifikationsverbesserung mit dem „Schulleiter auf Zeit“ nicht erreichen, denn sie wird nicht die Persönlichkeiten in die Führungsämter „auf Zeit“ bekommen, die sie braucht: selbstbewußte, weitsichtige, engagierte Frauen und Männer, die auch Widerstände und Schwierigkeiten überwinden können, die auch einmal unbequem sein können, wenn es erforderlich ist, und im guten Sinne Leistung und erzieherische Qualität einfordern. Das können sie nur, wenn ihre Stellung durch ein unabhängiges Amt gestützt wird, das sie vor fehlgeleiteten Einflüssen schützt. Ein „Schulleiter auf Zeit“, gewählt durch die Schulkonferenz, besitzt diese souveräne Stellung nicht. ■

Kontaktadresse:

*Auf der Krone 40, 40489 Düsseldorf,
Telefon (0203) 74 06 27
E-Mail: BFluck@aol.com*

Neue Hochschulgesetze

Während das neue Schulgesetz am 1. August 2006 in Kraft treten soll, stehen für den Hochschulbereich drei neue Gesetze zur Verabschiedung an. Am weitesten fortgeschritten ist das Hochschulbeitragsgesetz, in dem die Ermöglichung der Einnahme von Studiengebühren durch die Hochschulen Gesetzeskraft erlangen soll. Über dieses Vorhaben berichtete die fdw schon ausführlich, zum Beispiel im Interview mit Finanzminister Dr. Helmut Linssen (CDU)⁽²⁾. An den Hochschulen des Landes scheint man sich inzwischen damit anzufreunden. Nach Aussagen des Wissenschaftsministeriums hat schon eine Reihe von Hochschulen die Einführung beschlossen. Andere beraten noch oder warten nur auf die endgültige Verabschiedung des Gesetzes. Anfängliche Studentenproteste sind inzwischen ab-

geflaut. Viele Studenten erwarten inzwischen konkrete Verbesserungen durch die Mehreinnahmen an den Universitäten durch Studiengebühren. Die Landesregierung betont immer wieder, daß diese Gebühren voll den Universitäten zugute kommen werden und will dies auch gesetzlich verankern.

Die Grünen im Landtag wollen sich damit nicht abfinden und streben eine Klage beim Bundesverfassungsgericht an. Nach Meinung des Ministeriums wird diese Klage scheitern. Um diese Klage überhaupt einreichen zu können, bedürfen die Grünen überdies der Unterstützung aus der SPD.

Eine besondere Wirkung soll nach dem Willen der neuen Koalition das sogenannte Hochschulfreiheitsgesetz erzielen.

„Das freiheitlichste Hochschulgesetz in Deutschland“

In der Plenardebatte des Landtags am 16. Februar 2006 sagte Innovationsminister Pinkwart (FDP) unter anderem:

„Wir wollen unsere Hochschulpolitik auf die Wahrheit gründen, daß die Hochschulen unterschiedliche Stärken und Profile haben. Wir wollen jede einzelne Hochschule in die Lage versetzen, für sich selbst den geeignetsten Weg zu einem starken Profil, zu mehr Exzellenz sowie zu bester Ausbildung und Lehre zu beschreiten. Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz wollen wir ihnen die Chance geben, sich strategisch zu entwickeln, ihre Stärken auszubauen und sich als Forschungspartner der Wirtschaft zu etablieren.“

(2) Siehe dazu: NRW – Was will die neue politische Mehrheit? in *fdw* Nr. 2, Juni 2005, S. 11 ff.!

Weiter führte Pinkwart aus:

„Diese neue Dimension von Gestaltungsfreiheit ist kein Selbstzweck. Sie ist untrennbar verbunden mit Gestaltungsverantwortung. Mit gesicherten Ressourcen und mehr Gestaltungsfreiheit übernehmen die Hochschulen einen klaren Auftrag zur Profilbildung, zur Ausbildung von Exzellenzspitzen und zur Internationalisierung des Studiums. Auf dieser Basis muß auch der Transfer von Forschungsergebnissen der Wissenschaft in die Wirtschaft eine neue Qualität erreichen. Denn exzellente Wissenschaft, hochwertige Ausbildung und intensive Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft sind das Fundament für die Innovationsfähigkeit des Landes, für zukunftssichere Arbeitsplätze, für die kulturelle und die wirtschaftliche Wertschätzung Nordrhein-Westfalens.“

Das Hochschulfreiheitsgesetz ist ein mutiger Schritt. Für die Hochschulen. Auch für uns. Der Staat verabschiedet sich mit diesem Gesetz von der Idee, fast alles besser zu wissen, im Zweifel überall mitzumischen und jeden Schritt kontrollieren.“

Wie ein „ceterum censeo“ stellt der Minister immer wieder die Eckpunkte der neuen Hochschulpolitik heraus:

- Die Hochschulen werden als Körperschaften des öffentlichen Rechts selbstständig und sind künftig keine staatlichen Einrichtungen mehr. Wir lösen damit die Hochschulen aus dem staatlichen Weisungsrecht und übertragen den Hochschulen weit reichende Kompetenzen und die Verantwortung für Finanz-, Personal- und Organisationsentscheidungen.



*Beim Ministerranking des Deutschen Hochschulverbandes knapp in der besseren Hälfte:
NRW-Innovationsminister
Andreas Pinkwart*

Bonn, 28. Februar 2006

DHV-Ministerranking: Rheinland-Pfalz hat den besten Wissenschaftsminister Mecklenburg-Vorpommern ist aus Sicht der Professoren Schlußlicht

Klarer Sieger im aktuellen DHV-Ministerranking ist der rheinland-pfälzische Minister Jürgen Zöllner (SPD). Seine hochschul- und wissenschaftspolitischen Leistungen wurden mit einer Durchschnittsnote von 2,3 bewertet (im Vorjahr: 3,4). Ihm folgen seine Kollegen Jens Goebel (Thüringen, CDU, 2,5/Vorjahr: 3,9) und Jürgen Schreier (Saarland, CDU, 3,0/Vorjahr: 4,7). Von Dezember 2005 bis Februar 2006 hatten die Mitglieder des Deutschen Hochschulverbandes und alle an Wissenschaftspolitik Interessierten wie im Vorjahr die Möglichkeit, im Internet die Wissenschaftsminister in Bund und Ländern mit Schulnoten von 1 bis 6 zu bewerten sowie persönliche Kommentare abzugeben. An der Abstimmung haben rund 2.100 Personen teilgenommen. Bundesbildungsministerin Annette Schavan (CDU, 3,6) landet auf dem 8. Platz – ihre Vorgängerin Edelgard Bulmahn (SPD) findet sich mit einer Note von 4,4 auf dem vorletzten Platz. Schlußlicht ist Mecklenburg-Vorpommerns Wissenschaftsminister Hans Robert Metelmann (parteilos) – seine Leistung bewerteten die Befragten mit einer Durchschnittsnote von 5,3 (Vorjahr: 4,0).

Aufsteiger des Jahres sind die Minister Jan-Hendrik Olbertz (Sachsen-Anhalt, parteilos) und Jürgen Schreier (Saarland, CDU), die sich um vier bzw. acht Plätze verbessern konnten. Absteiger des Jahres sind Minister Hans Robert Metelmann (Mecklenburg-Vorpommern) und Senator Jörg Dräger (Hamburg), die jeweils um zehn bzw. sieben Plätze nachgeben mußten. Insgesamt hat sich das gesamte Notenniveau im Vergleich zum Vorjahr nach oben bewegt. Lag der Sieger des Vorjahres noch bei einer Durchschnittsnote von 3,4, so liegt die Bestnote im Jahr 2006 bei 2,3.

Das detaillierte Ergebnis des „DHV-Ministerrankings“ finden Sie in der März-Ausgabe der Zeitschrift „Forschung & Lehre“.

Eine Presseinformation von „Forschung & Lehre“, der Zeitschrift des Deutschen Hochschulverbandes

- Wir schaffen neue, starke Leitungsstrukturen in den Hochschulen mit klarer Aufgabenverteilung zwischen Hochschulleitung und hochschulinterner Selbstverantwortung sowie mit einer engeren Anbindung an das gesellschaftliche Umfeld. Die Handlungsfähigkeit und Beweglichkeit der Hochschulen wird nachhaltig erhöht.

- Wir stellen das Verhältnis von Staat und Hochschule auf eine völlig neue Basis. Auf der Grundlage konkreter Zielvereinbarungen mit dem Land werden die Hochschulen ihre eigene Strategie- und Entwicklungsplanung vornehmen können. Der Staat zieht sich aus der Detailsteuerung zurück und stärkt die Eigenverantwortung der Hochschulen.

Aus diesen Zitaten wird ersichtlich:

Wie auch beim Schulgesetz bedarf sicher manches noch der Diskussion. Die Anhörungen im Landtag beginnen in Kürze. Im Spätherbst wird das Gesetz verabschiedet. Zu Beginn des nächsten Jahres soll es in Kraft treten.

Ob Minister Pinkwart beim nächsten „Ministerranking“ des Deutschen Hochschulverbandes vom jetzigen 7. Rang auf- oder absteigt, kann auch etwas über Zustimmung und Ablehnung der Hochschulgesetze aussagen. Die ehemalige Wissenschaftsministerin von NRW, Hannelore Kraft (Rang 11), hat er erst einmal übertroffen.

Ho.

Zum Wandel in der Verfassungsinterpretation der Menschenwürdegarantie

Klaus Thomalla

Die Rede von der Unantastbarkeit der Menschenwürde spiegelt ein ganz bestimmtes Konzept wider, das treffend als „Normkultur“ bezeichnet worden ist,⁽¹⁾ sich gegen ein Zuschreibungsparadigma wendet und das insofern um die Differenz weiß, die im Würdebegriff angelegt ist; es handelt sich im hier problematischen Fall um die Differenz zwischen dem Wesen des Menschen und seiner technischen Instrumentalisierung.⁽²⁾ Hiernach ist es verboten, „irgendeinen Angehörigen der Menschheit daraufhin zu beurteilen, ob sein Leben es ‚wert‘ ist, gelebt zu werden oder ob es



Klaus Thomalla

für anderes menschliches Leben zu opfern oder zu instrumentalisieren sei“.⁽³⁾ Insofern dient die Differenz zwischen Norm- und Nutzenkultur dazu, die Differenz zwischen Mensch und Technik zu markieren und den Grenzdiskurs der menschlichen Würde neu ins Bewußtsein zu rufen.

In jüngster Zeit hat ein Konzept Eingang auch in den Rechtsdiskurs gefunden, das sich einer Nutzenkultur zuordnen läßt, weil seine Argumentation in bestimmten Fällen auch im Hinblick auf die Menschenwürde von Interessen und Abwägungskalkülen ausgeht und so die

Differenz im Begriff der Würde nicht mehr hinreichend beachtet. Mit der Bezeichnung als Nutzenkultur ist keine moralische Abqualifizierung verbunden, sondern diese Beschreibung registriert lediglich, daß ein solches Denken von der Annahme ausgeht, „daß es nur eine bestimmte ‚Qualität‘ des menschlichen Lebens ist, die es schützens- und respektierenswert macht“.⁽⁴⁾

Gewiß: Die Menschenwürde unterliegt wie alle Begriffe zeitabhängigen Interpretationen. Wenn ihr aber im Wege der Interpretation ihr eigentlicher Charakter, Signum der Normkultur zu sein, genommen wird, so ist zu fragen, inwieweit sich damit nicht der Begriff der menschlichen Würde selbst so wandelt, daß von ihrem eigentlichen Kern kaum mehr etwas zu erkennen ist. Betrachtet man die Menschenwürde mit Matthias Herdegen nur noch „im Fluß des bioethischen Diskurses“⁽⁵⁾, gibt es keinen Grund mehr, in ihr so etwas wie einen „Kompaß“ zur Orientierung in unserer entzauberten Welt zu sehen⁽⁶⁾. Einige der vormalig als durch die Menschenwürdegarantie geschützten Bereiche verlieren den normativen Schutz, indem man die Absolutheit und Unantastbarkeit weniger zwingend versteht.

1. Die Menschenwürde in einem fließenden bioethischen Diskurs

Galt der Grundgesetz-Kommentierung von Günter Dürig im renommierten „Maunz-Dürig“ zufolge Art. 1 Abs. 1 GG noch vorbehaltlos, das heißt: unabhängig davon, ob der konkrete Mensch bereits geboren ist oder nicht, da es auf den „allgemein menschliche(n) Eigenwert der Würde“ ankomme, ohne auf die Realisierung beim konkret existierenden Menschen zu achten;⁽⁷⁾ war hier noch klar, daß es eine „unrichtige Fragestellung zivilrechtlichen Anspruchsdenkens“ ist, wenn man dennoch fragt, „von wann ab (...) der konkrete Mensch im juristischen Sinne als Träger eigenen Rechts am Wertschutz des Art. 1 Abs. 1 teilhat“⁽⁸⁾ – mußte diese absolute Sicht in Herdegens Neukommentierung einer relativen Perspektive weichen, der es nur noch um eine prozeßhafte Sichtwei-

se des Würdeschutzes „mit entwicklungsabhängiger Intensität des bestehenden Achtungs- und Schutzanspruches“ zu tun ist.⁽⁹⁾

a) Herdegens Argumentation

Hierbei wird unterschieden zwischen dem pränatalen Würdeschutz und dem Beginn des grundrechtlichen Lebensschutzes. Der Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG spreche nicht von der Würde menschlichen Lebens, sondern von der Würde des Menschen. Die Formel des Bundesverfassungsgerichts⁽¹⁰⁾, die das menschliche Leben als solches in den Menschenwürdeschutz einbezieht, wird kritisch beurteilt: sie leiste wenig für die Bestimmung des Würdeschutzes (vgl. Rn. 57). Freilich hält auch Herdegen daran fest, daß der Würdeschutz des natürlich gezeugten Embryos mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginne, da hier das genetische Programm festgelegt werde und menschliches Leben mit Würdeanspruch entstehe (vgl. Rn. 61). Denn auch Herdegen erkennt, daß sich mit der Zuerkennung eines kategorischen Würdeanspruchs ab Empfängnis schwierige Differenzierungen umgehen lassen (vgl. Rn. 56). Allerdings wird die Ausweitung des Schutzbereichs dadurch wieder revoziert, daß er einen gestuften Schutz der Menschenwürdegarantie favorisiert. Zwar ist er bereit, die konstruktiven Anstrengungen auf sich zu nehmen, die die Zuerkennung eines Würdeschutzes bei sämtlichen frühen Formen der menschlichen Entwicklung zur Konsequenz habe, doch geht er letztlich von einer „unterschiedlichen Qualität des Würdeanspruches“ aus, die aus den oben genannten Schwierigkeiten bei der Konstruktion sowie dem Dissens in der Staatsrechtslehre resultiere (vgl. Rn. 65). – Wie sieht die Begründung näherhin aus?

Eine gleichbleibende Intensität des Würdeschutzes sei der europäischen Geistesgeschichte der letzten Jahrhunderte fremd; nicht zuletzt bei der Abtreibung differenziere das Recht nach der Entwicklung des Opfers. Zudem ver-

weist Herdegen auf den aktuellen Diskurs über die Würdeschranken der modernen Biotechnologie und Biomedizin, der entwicklungsabhängige Schutz-Stufen indiziert. Interessant ist folgende Formulierung: dieser Diskurs beziehe sich „auf Formen der Behandlung und Zweckbestimmung, die beim geborenen Menschen mit gewisser Evidenz als würdevoller Tabubruch gelten würden“ (Rn. 66). Offenbar hängt es von der Wahrnehmung und den jeweiligen Kategorien ab, ob man auch hier bereits ein Tabu berührt sieht. Bezeichnend daran ist der Argumentationstyp: Weil die Abtreibung in bestimmter Weise geregelt ist und der Diskurs um die Biotechnologie sich in einer bestimmten Weise abspielt, können die zu schützenden Wesen nur in einer abgestuften Weise geschützt werden. Doch ist das Faktum weder der Abtreibungsregelung noch der Art und Weise, wie der bioethische Diskurs geführt wird, dazu geeignet, einen abgestuften Schutzanspruch der Menschenwürde zu belegen. Sodann wird der eigentliche Grund für Herdegens Konzept offensichtlich: die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten, beziehe sich „typischerweise auf das Subjekt zwischenmenschlicher Beziehungen“ (ebd). In den hier zur Debatte stehenden menschlichen Entwicklungsstadien seien solche Beziehungen konkret schwer erkennbar. Die Folge? Bei der Annahme von Würdeverletzungen sei „große Zurückhaltung“ geboten (vgl. ebd).

Damit tritt zutage, daß auch Herdegen letztlich an der Ansicht festhält, die den Schutz an die kommunikative Interaktion und die Einbettung des Menschen in eine von wechselseitiger Achtung geprägten Solidargemeinschaft bindet.⁽¹¹⁾ Nur daß er nicht von vornherein den Schutzbereich restriktiv faßt, sondern erst später – in einem prozeßhaft verstandenen Würdeschutz – zur Relativierung menschlicher Würde kommt.

Nach alledem wundert es nicht, wenn Herdegen bei sämtlichen Problemen der Biotechnologie und Biomedizin weitgehend moderate Lösungen vertritt, die stets die noch geltenden gesetzlichen Regelungen als zu restriktiv kritisieren. Beispielhaft: Obgleich erkannt wird, daß die Erzeugung eines Embryos in vitro zur Gewinnung embryonaler Stammzellen Leben mit Würdeanspruch hervorbringe – und zwar allein für fremde Zwecke der Embryonengewinnung oder der Therapie –, so daß diesem Le-

ben jeder Eigenwert abgesprochen wird – diese Beurteilung ergibt sich nach dem restriktiven Regime des § 2 Abs. 2 ESchG –, wird sodann auf den medizinischen Fortschritt rekurriert, der die scharfe Trennung zwischen anwendungsbezogener Forschung und Therapie erschweren werde (vgl. Rn. 96). Darüber hinaus spräche noch anderes gegen eine Menschenwürdeverletzung: die Europarechtskonvention, die die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken verbietet, sei von vielen Mitgliedstaaten noch nicht ratifiziert worden. Auch der rechtsvergleichende Befund ergebe keine eindeutige Würdeverletzung; denn wenn in Europa Embryonenproduktion verboten sei, so gebe es in den USA diesbezüglich keine gesetzlichen Regelungen (vgl. ebd.). Ebenso wird eine Würdeverletzung beim therapeutischen Klonen und beim Verbrauch überzähliger Embryonen abgelehnt (vgl. Rn. 99; 106).

b) Erste Infragestellung

In philosophischer Sicht fällt daran auf, daß das Ergebnis nur Spiegelbild der vorher postulierten Leitbegriffe ist, die der Biologie, der Medizin oder dem Recht selbst entlehnt worden sind. Das tritt besonders zutage an der wie selbstverständlich hingenommenen These, Würde könne in ihrer unbedingten Form nur auf das Subjekt zwischenmenschlicher Beziehungen referieren. Man kann diesen Standpunkt vertreten, muß aber bedenken, daß auch diese begriffliche Einschränkung nicht anders geschieht als im Gebrauch von Denkbestimmungen und Kategorien, die nur Funktionen der ursprünglichen Selbstbestimmung des Menschen oder des Erkennens sind, das er wesentlich ist.⁽¹²⁾ In der Tat: Das Schicksal des Menschen liegt ganz entscheidend in den Kategorien, in denen er sich denkend bewegt und seine Welt abbildet.

Weiterhin begeht der prozeßhafte Ansatz den Kategorienfehler, im Begriff menschlicher Würde eine dem Menschen gewissermaßen „von Natur“ evidente Idee anzunehmen: man muß sie erleben können in sichtbaren zwischenmenschlichen Beziehungen.⁽¹³⁾ Dabei wird aber übersehen, daß es sich um einen transzendentalen Begriff handelt, der nicht an reine Faktizitäten gebunden werden kann, sondern – mit den Kategorien des Deutschen Idealismus gesprochen – als Bedingung der Möglichkeit von Freiheit vorauszusetzen ist, wenn es sich um ein Wesen handelt, das

auf Freiheit hin angelegt ist. Menschenwürde muß eben auch wahrgenommen werden wollen, welches Phänomen man zutreffend als die „perspektivische Unsichtbarkeit der Menschenwürde“ bezeichnet hat.⁽¹⁴⁾

Daß mit einem abgestuften Konzept der Begriff der Unantastbarkeit so umdefiniert worden ist, daß man ihn realiter aufgegeben hat, ist offensichtlich: Wie soll eine Menschenwürde unantastbar sein, die von vornherein eine entwicklungsabhängige Abstufung mit Auswirkungen auf die Intensität des Schutzes annimmt? Bedeutet nicht schon ein Vorgehen nach einer solchen Abstufung eine Antastung der Würde? Ist es nicht widersprüchlich, dem Embryo einen Würdeanspruch zuzuerkennen, dessen Intensität dann aber von seiner Entwicklungsstufe abhängig zu machen? – Der Hinweis, das Recht orientiere sich auch sonst, beispielweise im Falle der Abtreibung, an den Entwicklungsstufen des Opfers geht insoweit fehl, als die Abtreibung selbst mehr eine Notlösung ist, die sich nach der engen Beziehung zwischen Mutter und Verletzungsoffer richtet.⁽¹⁵⁾ Zudem dürfte ein solcher Legitimationsversuch auch in anderer Hinsicht fraglich sein: Nur weil die Abtreibung gesetzlich akzeptiert wird, folgt daraus keineswegs ihre rechtsethische Gebotenheit,⁽¹⁶⁾ so daß sie als Regelungsbeispiel für andere Materien gelten könnte oder gar zu empfehlen wäre.

Hier scheint der Rechtsdiskurs mit seiner Lösung sowie seinem zuweilen allzu sehr an Pragmatik orientierten Verständnis nicht überzeugend, weil er sich der oben skizzierten Differenz im Begriff der Menschenwürde zu wenig bewußt ist, sobald er ein Abstufungskonzept annimmt. Darin mag ein Verweis dafür gegeben sein, daß er eine philosophische Ergänzung benötigt, die möglicherweise eine andere Argumentationsebene erschließen kann.

2. Menschenwürde als normatives Prinzip oder: Zweite Infragestellung

Die oben dargestellte Position ist auch von juristischer Seite aus nicht unwidersprochen geblieben, und nicht ohne Grund hat Ernst-Wolfgang Böckenförde in seiner Kritik Herdegens Versuch folgendermaßen kommentiert: „Die Würde des Menschen war unantastbar“⁽¹⁷⁾. – Der Streit geht mithin um das Element der Unantastbarkeit, wie bereits in der ersten Infragestellung deutlich geworden sein mag.

a) Böckenfördes Kritik

Eine Auffassung, welche die Menschenwürde von ihrer Unantastbarkeit aus und in Zusammenhang mit „dem vorgelegerten geistig-ethischen Gehalt“ sieht (vgl. Würde, 33), steht dem oben skizzierten Verständnis diametral entgegen und ist sich dessen durchaus bewußt. Wie anders sollen die Bemerkungen Böckenfördes über einen „Epochenwechsel“ (ebd.) oder „Generationenunterschied“ (Würde, 35) zu verstehen sein, der sich in der Neukommentierung manifestiere? – Bemerkenswert für unseren Zusammenhang ist daran, daß die beiden Positionen sich widersprechen, weil sie den philosophischen Diskurs in Form der Ideengeschichte in ganz unterschiedlicher Weise in die Auslegung der Rechtsnorm einbeziehen: Während Herdegen ihn nur noch als „(g)eistesgeschichtliche(n) Hintergrund“ ansieht (vgl. vor Rn. 7), so daß die Menschenwürde als rechtlicher Begriff ganz auf sich gestellt wird, betrachtet Böckenförde „das personale Menschenbild und Ethos“ (Würde, 33), von dem auch Dürig beseelt war, als verpflichtend und aufgehoben in der Menschenwürdegarantie. Die Konsequenz: Anders als Herdegen und im Anschluß an Dürig kann er eine Beziehung zwischen Menschenwürde und dem Grundrecht auf Leben gemäß Art. 2 Abs. 2 GG annehmen: der Nasciturus sei kraft seiner Menschenwürde Inhaber des Lebensrechts. Dieser Zusammenhang wird aber von Herdegen gerade hinterfragt, indem er ausdrücklich unterstreicht, die Frage nach dem pränatalen Würdeschutz sei „scharf von der Begründung des grundrechtlichen Lebensschutzes (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) zu trennen“ (Rn. 57), da Art. 1 Abs. 1 GG nicht von der Würde menschlichen Lebens spreche, sondern von der Würde des Menschen.

Was aber dabei zu wenig beachtet wird, ist Folgendes: Eine Auffassung, die aus der Würde das Lebensrecht ableitet, weil nur dann Freiheit zur Entfaltung kommen könne, ist nicht fehlerhaft, sondern sie befindet sich auf einer anderen Argumentationsebene – auf einer transzendentalen Begründungsebene. Der Epochwechsel, den Böckenförde zutreffend erkennt, spiegelt sich also in einem Ebenenwechsel wider: Was bei Dürig und Böckenförde noch im Bewußtsein ist: „das vorpositive Fundament“ (Würde, 33), findet sich in den Ausführungen von Herdegen lediglich als „geistesgeschichtlicher Hinter-

grund“ ohne normative Konsequenzen; dies könnte letztlich zu einer „normativen Sinnreduzierung“ (ebd.) führen.

Eine weitere Differenz: Böckenförde kann – wiederum anders als Herdegen – und in Übereinstimmung mit Dürig den Inhalt der Menschenwürdegarantie von der Verletzungshandlung her bestimmen, weshalb es für ihn außer Betracht bleibt, die Intensität des Menschenwürdeschutzes vom Entwicklungsstand des Verletzungsobjekts abhängig zu machen (vgl. ebd.). Die Freiheit zur Selbst- und Umweltgestaltung sei für alle Menschen gleich gedacht, so daß es nicht auf die Verwirklichung im konkreten Menschen ankomme, sondern auf die gleiche abstrakte Möglichkeit dazu (vgl. ebd.). Die Anerkennung der Menschenwürde wird zum „Grund der Grundrechte“⁽¹⁸⁾, sie ist die Bedingung der Möglichkeit von individuellen Rechten und als solche nicht wieder von irgendwelchen, immer willkürlich bleibenden, Eigenschaften abhängig (vgl. Prinzip, 811).

Von daher erhellt, daß Böckenförde keineswegs einen „ontologische(n) Fundamentalismus“ (Prinzip, 812) vertritt, was das Recht auf Leben des Embryos oder seine Würde betrifft. Entscheidend ist ebensowenig eine empirische Ebene: etwa die Frage, ob ein „Achtzeller“ als Person qualifiziert werden kann oder nicht (vgl. ebd.). Nein, ausschlaggebend ist, daß Böckenförde die Achtung der menschlichen Würde ihrem normativen Gehalt nach auch auf die ersten Anfänge des Lebens erstreckt: die Würde eines Menschen lasse sich nicht von dessen Geschichte trennen und müsse diese Geschichte daher umfassen. Wenn man aber Achtung prozeßhaft abstuft, so reiße man „ein Loch in die Entwicklung des einzelnen individuellen Menschen selbst“ (ebd.).

Während das Abstufungskonzept von Herdegen dem philosophischen und ethischen Fundament zu wenig Relevanz zumißt, so daß es sich nach empirisch-naturwissenschaftlichen Kriterien richten muß, weiß Böckenförde darum, daß die Maßstäbe für das Verhalten der Menschen untereinander sich nicht als Resultate naturwissenschaftlicher Kenntnis herleiten lassen (vgl. Prinzip, 810); sie transzendieren den Horizont dieser Erkenntnis und weisen auf eine andere Diskursebene: auf die ethische und rechtliche Normativität (vgl. Prinzip, 811). Wenngleich hierbei naturwissenschaftliche Faktizität Berücksichti-

gung findet, kann sie doch nicht Quell oder Geltungsgrund solcher Gebote sein, die sich allein aus eigenständigen philosophisch-ethischen und rechtlichen Argumentationsweisen ergeben (vgl. Prinzip, 810).

Voraussetzung dafür ist allerdings, daß der hier zu führende Diskurs sich der Differenz im Würdebegriff bewußt wird, wie ich sie oben angesprochen habe; denn nur so kann der Diskurs sich der Grenze vergewissern, die er einzuhalten hat: was noch um des Menschen selbst willen geschieht und was bereits eine unzulässige Instrumentalisierung seiner selbst bedeutet. An der Auseinandersetzung zwischen Herdegen und Böckenförde läßt sich erkennen: Überall, wo die Differenz überschritten wird, droht der Begriff menschlicher Würde unangemessen verstanden zu werden; denn das ihr Wesentliche, als Grenzbe-griff zu fungieren, wird nicht beachtet.

b) Verlust der Wesenswürde?

In der Tat: „Die Rechtswissenschaft ist nicht kompetent, die Frage zu beantworten, wann menschliches Leben beginnt.“⁽¹⁹⁾ Und: „die Naturwissenschaft ist aufgrund ihrer Erkenntnisse nicht in der Lage, die Frage zu beantworten, ab wann menschliches Leben unter den Schutz der Verfassung gestellt werden soll.“⁽²⁰⁾ – Wenn aber sämtliche Versuche, von naturwissenschaftlicher Seite aus den Schutzbereich der Menschenwürde zu bestimmen, vor allem Willkür auszeichnet – warum denn sollte der eine oder andere präferiert werden? –, so muß die Entscheidung im rechtlichen und philosophischen Diskurs argumentativ begründet werden. Das kann nicht geschehen, ohne sich die Tradition des Würdebegriffs in Erinnerung zu rufen, in der stets das Konzept einer Normkultur eine wesentliche Rolle gespielt hat. Es ist nicht verwunderlich, daß Böckenförde, an seinen Leitbegriffen einer Normkultur orientiert, die – wie gesehen – in diametralem Gegensatz zu denjenigen von Herdegen stehen, ebenfalls zu völlig anderen Ergebnissen als dieser kommt: Verbrauchende Embryonenforschung, Präimplantationsdiagnostik und therapeutisches Klonen werden eindeutig als Verletzungen der Menschenwürde herausgestellt (vgl. Prinzip, 813 ff.).

Auffallend ist, daß der Begriff der Wesenswürde zunehmend seine juristische Relevanz zu verlieren scheint und daß sich dies insofern auswirkt, als daß in eins damit auch die Normativität der

ideengeschichtlichen Tradition ihrer Bedeutung verlustig geht. Statt dessen wird ein Konzept gesetzt, das dem Menschen nicht mehr kraft seines Menschseins – das heißt: unbedingt – Würde zuerkennt, sondern Voraussetzungen verlangt, deren Kontrolle wiederum unter dem Primat von Biologie und Medizin zu stehen scheint (vgl. Prinzip, 811).

Damit freilich hat man den Aspekt des Unantastbaren aufgegeben: Der geistesgeschichtliche Hintergrund ist nicht mehr als eine historisch relevante Größe. Daß er den Begriff der Menschenwürde mit geformt hat, wird nahezu ausgeblendet; da man ohnehin eine Umdeutung vorgenommen hat, ist die Ideengeschichte nicht mehr konstitutiv für den Begriff. Auf diese Weise läuft das Konzept einer Wesenswürde oder Mitgiftwürde Gefahr, durch die Dimension der Leistungswürde ersetzt zu werden. – Zu Recht ist darauf hingewiesen worden, Ethik stütze sich auf eine Verbindlichkeit, die sich keiner Offenbarung verdanke und uns dennoch vorgegeben sei.⁽²¹⁾ Wie, wenn die Menschenwürde der säkulare Ausdruck dieser Verbindlichkeit ist? ■

Kontaktadresse:
Klaus Thomalla
Soldnerstr. 17, 44801 Bochum
Telefon (02 34) 9 70 40 92
E-Mail: klaus.thomalla@rub.de

Angaben zum Autor:

Klaus Thomalla, geboren 1971, Studium der kath. Theologie, der Philosophie und der Rechtswissenschaft in Bonn, Basel und Bochum; erstes juristisches Staatsexamen 2000; Magister Artium in Philosophie und kath. Theologie 2005; promoviert an der Universität Bonn im öffentlichen Recht über ein staatsphilosophisches Thema; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Philosophie der Ruhr-Universität Bochum; Aufsätze zu rechtsphilosophischen und bioethischen Fragen.

1) Dazu: Walter Schweidler, Vorwort. Bioethik zwischen Norm- und Nutzenkultur. In: Ders./ Oliver Tolmein, Hg., Was den Menschen zum Menschen macht. Eine Gesprächsreihe zur Bioethik-Diskussion, Münster-Hamburg-London 2003, 1–10.

2) Zur Verwendung der Differenz als Leitbegriff hat mich angeregt: Christoph Enders, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. Zur Dogmatik des Art. 1 GG, Tübingen 1997, 176–180; Unterabschnitt: *Würde als Differenz*.

3) Schweidler, Vorwort, 6.

4) Schweidler, Vorwort, 7.

5) Matthias Herdegen, Die Menschenwürde im Fluß des bioethischen Diskurses. In: Juristen-Zeitung 56 (2001), 773–779.

6) Dazu: Udo Di Fabio, Die Suche nach dem Kompaß. Wie kann die Menschenwürde in einer fragmentierten Welt begründet werden? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Juni 2001, 10.

7) Vgl. Günter Dürig, Kommentierung zu Art. 1 Abs. 1 (1958). In: Theodor Maunz/Günter Dürig, u. a., Hg., Grundgesetz. Kommentar, München, Januar 1976, Rn. 22.

8) Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 1 Abs. 1, Rn. 23.

9) Vgl. Matthias Herdegen, Kommentierung zu Art. 1 Abs. 1. In: Maunz/Dürig, u. a., Hg., Grundgesetz. Kommentar, München, Februar 2003, Rn. 56; die im Text genannte Randnummer (Rn.) bezieht sich auf dieses Werk.

10) BVerfGE 39, 1 (37): „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu.“

11) Dazu: Hasso Hofmann, Die versprochene Menschenwürde (1993). In: Ders., Verfassungsrechtliche Perspektiven. Aufsätze aus den Jahren 1980–1994, Tübingen 1994, 104–126; 125: „Als wechselseitiges Versprechen der Teilnehmer der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes sagt die Würdegarantie nichts über die, die noch nicht oder nicht mehr zu dieser Anerkennungsgemeinschaft gehören, sagt mithin auch nichts über das vorgeburtliche oder erloschene Leben.“ Kann die „Ehrung des Andenkens“ der Verstorbenen noch über „die eigene, wechselseitig anzuerkennende Identität und Selbstachtung“ einbezogen werden, so entstehen beim vorgeburtlichen Leben für diese Theorie Probleme; zwar sei es „geboten, gerade das zu ehren, was nicht in der physischen Substanz und der leiblichen Existenz des Menschen aufgeht“, doch müsse „die persönliche Individualität“ erst einmal „Dasein haben oder gehabt haben“. Die Konsequenz erstaunt nach dieser Prämisse nicht: das Menschenwürdeprinzip gebe „für alle Probleme, die mit den wirklichen, möglichen oder auch nur befürchteten Manipulationen der menschlichen Reproduktion zusammenhängen, juristisch sehr viel weniger her, als es nach der öffentlichen Diskussion dieser humangenetischen Fragen den Anschein hat.“

12) Vgl. die Bemerkungen in: Thomas Sören Hoffmann, Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Eine Propädeutik, Wiesbaden 2004, 18.

13) Vgl. nochmals Hoffmann, Hegel, 33.

14) Vgl. Thomas Sören Hoffmann, Wer will unter die Piraten? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. August 2001, 42: Es gebe methodenbedingt in den Einzelwissenschaften stets eine bestimmte Weise, die Welt zu sehen, „bei der uns absolut nichts Derartiges wie Menschenwürde entgegenschaut“. Damit ist eine „nüchterne Feststellung“ ausgesprochen, nicht eine Kritik an den Wissenschaften.

15) Vgl. Kathrin Braun, Die besten Gründe für eine kategorische Auffassung der Menschenwürde. In: Matthias Kettner, Biomedizin und Menschenwürde, Frankfurt am Main 2004, 81–99; 92–95; besonders: 92.

16) Vgl. Stefan Huster, Bioethik im säkularen Staat. Ein Beitrag zum Verhältnis von Rechts- und Moralphilosophie im pluralistischen Gemeinwesen. In: Zeitschrift für philosophische Forschung 55 (2001) 2, 258–276; 264.

17) Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Würde des Menschen war unantastbar. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. September 2003, 33; 35; im folgenden abgekürzt zitiert im Text: Würde, Seitenzahl.

18) Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Menschenwürde als normatives Prinzip. Die Grundrechte in der bioethischen Debatte. In: Juristen-Zeitung 58 (2003), 809–815; 810; abgekürzt zitiert im Text: Prinzip, Seitenzahl.

19) Jutta Limbach, Mensch ohne Makel. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. Februar 2002, 51.

20) Ebd.

21) Vgl. Walter Schweidler, Der gute Staat. Politische Ethik von Platon bis zur Gegenwart, Stuttgart 2004, 22.

Ernst Topitsch: Überprüfbarkeit und Beliebigkeit

**Die letzten beiden Abhandlungen
des Autors, mit einer wissenschaft-
lichen Würdigung und einem
Nachruf hg. von Karl Acham,
Wien: Böhlau 2005,
ISBN 3-205-77278-4, 149 S.,
Euro 19,90**

Georg Batz (Hg.): Aufklärung und Kritik

**Sonderheft 8/2004, Schwerpunkt
Ernst Topitsch, Nürnberg 2004,
ISSN 0945-6627, 287 S. [erhältlich
für 12 Euro bei Georg Batz M. A.,
Muggenhofer Str. 193,
90429 Nürnberg, Tel. 09 11/43 79 37,
E-Mail: georg.batz@t-online.de]**

Der im Januar 2003 verstorbene Philosoph Ernst Topitsch, der dem Bund Freiheit der Wissenschaft von Anfang an eng verbunden war, konnte vor seinem Tode noch sein höchst lesenswertes Buch „Im Irrgarten der Zeitgeschichte“ fertigstellen (siehe Besprechung fdw 2/2003, S. 27, und Nachruf in fdw 1/2003, S. 23). Nun erscheint mit „Überprüfbarkeit und Beliebigkeit“ sein letztes Buch, das zwei Aufsätze sowie eine ausführliche Würdigung des wissenschaftlichen Schaffens von Topitsch enthält. Die Texte Topitschs nehmen zwar nur gut 40 Seiten des Bandes ein, der Band insgesamt ist jedoch als eine Hommage an den Denker zu verstehen, dessen Werk heute selbst Philosophiestudenten kaum bekannt sein dürfte. Im ersten Aufsatz skizziert Topitsch die historische Stellung des wissenschaftlich-philosophischen Denkens im Kontext der österreichischen Entwicklung bis zum Wiener Kreis und der Nachkriegszeit; der zweite Text – Topitschs nicht mehr gehaltene Abschiedsvorlesung – widmet sich dem erkenntnistheoretischen Problem, ob Aussagen überprüfbar sind. Das Zusammenspiel von „hypothesenbildender Phantasie und empirischer Überprüfung“, das den wissenschaftlichen Fortschritt wesentlich ermöglicht, wird hier den ungedeckten Ansprüchen entgegengestellt, die sich historisch auf ein angeblich „höheres Wissen“ berie-

fen, das aber nur durch ein entsprechendes Imponiergehabe gesellschaftliche Wirksamkeit erlangen konnte und kann. Topitschs Kritik an der Zweiweltenlehre, die ein wahrhaft Seiendes der empirisch-sinnlich gegebenen Wirklichkeit gegenüberstellt, ist Teil seiner aufklärerischen Hinweise auf emotional-wertvolle Aspekte unserer Sprache. Diese aber verführten uns oftmals, Scheinprobleme mit heißer Leidenschaft oder sogar Fanatismus hin und her zu wenden, ohne daß eine Lösung dieser Probleme dadurch zu erwarten ist. Sehr informativ ist die dem Band beigegebene Würdigung Topitschs durch seinen Kollegen Karl Acham, die die wissenschaftlichen Verdienste ebenso wie die Liberalität und Freigeistigkeit des Philosophen betont. Die politische Dimension des Denkers kommt hier ausführlich zu ihrem Recht.

Empfehlenswert wegen seiner vielfach anregenden und informierenden Aufsätze und Artikel ist auch das umfangreiche Sonderheft der Zeitschrift „Aufklärung und Kritik“ zum Gedenken an Topitsch, in dem sein ganzes Werk aus unterschiedlichen Perspektiven und nicht ohne Kritik – also gerade in seinem Geiste – gewürdigt und diskutiert wird. Naturgemäß entzündet sich die Kritik zum Teil an Topitschs politisch wenig korrekten Meinungen. Gerade dies macht den Vergleich der unterschiedlichen Thesen (etwa Armin Pfahla-Traugher vs. Gerard Radnitzky) sehr spannend. Deutlich wird zudem in mehreren Beiträgen, welche eminente Bedeutung Topitschs Weltanschauungsanalyse auch unter den Bedingungen der neuen terroristischen Ideologien für das 21. Jahrhundert behalten wird. Seine Erkenntnisse lassen sich trefflich auf aktuelle Problemlagen anwenden, etwa in der Ökologiefrage oder bei der Auseinandersetzung mit Fundamentalismen jeglicher Spielart. *Till Kinzel*

Konrad Löw: „Das Volk ist ein Trost“. Deutsche und Juden 1933–1945 im Urteil der jüdischen Zeitgenossen

**München: Olzog Verlag, 2006. 381 S.,
ISBN 3-7892-8156-5. Euro 34,-.**

Der Streit um die Deutung des Nationalsozialismus und der Stellung der Deutschen zur Judenverfolgung von 1933 bis 1945 wird immer wieder neu geführt.

Angesichts der schrecklichen Geschichte des Judenmords ist es nicht verwunderlich, daß dieses Thema mit Tabus umstellt ist oder unterschiedliche Interpretationen als politisch nicht korrekt denunziert statt sachlich diskutiert werden. Der Bayreuther Politologe Konrad Löw mußte dies am eigenen Leibe erleben, als er im „Deutschland-Archiv“ (Heft Nr. 2/2004) einen Aufsatz mit dem Titel „Deutsche Identität in Verfassung und Geschichte“ veröffentlichte, der einigen Hütern der politischen Korrektheit in der als Herausgeber der Zeitschrift fungierenden Bundeszentrale für politische Bildung anstößig vorkam, so daß das Heft auch für den Autor Löw völlig überraschend makuliert wurde (siehe fdw Nr. 4/2004, S. 23-25, mit einer Dokumentation zum „Fall“). Die Kritik an Löws Ausführungen machte sich u. a. an seiner Interpretation des Verhältnisses von Juden und Deutschen in der NS-Zeit fest, da Löw, ohne in irgendeiner Weise die Verbrechen des NS-Regimes zu verharmlosen, sich sehr kritisch und ablehnend zu der Goldhagen-These eines bei den Deutschen angeblich historisch tief verwurzelten eliminatorischen Antisemitismus äußerte.

Sein neues Buch dient nun, ohne die oben erwähnte Auseinandersetzung nochmals direkt aufzugreifen, der ausführlichen Darlegung der im erwähnten Aufsatz knapp angerissenen Problematik. Dazu hat Löw ein breites Spektrum der Literatur von Tagebüchern und Erinnerungen gesichtet, um Erkenntnisse über die Einstellung „normaler“ Deutscher zu den Juden im „Dritten Reich“ zu gewinnen. Das Buch Löws teilt sich in zwei große Abschnitte. Der erste präsentiert in ausführlichen Zitatbelegen die Auffassungen und Beobachtungen der Zeitzeugen zu den einzelnen Perioden der Judenverfolgung. Diese dürften den zeitgeschichtlich informierten Lesern zwar im wesentlichen bekannt sein, doch ist die Vergegenwärtigung der Stufen dieser Entrechtung immer wieder erschütternd.

Nach einem Blick auf die Zeit vor der NS-Herrschaft werden die Jahre des ersten Machtrausches (1933-1934), die Zeit der Nürnberger Gesetze und der Olympischen Spiele (bis 1936), der Reichspogromnacht und Vertreibung (bis 1939) sowie der Deportation und Vernichtung (bis 1945) dokumentiert. Die zweite Hälfte des Buches widmet sich dann der Sichtung, Überprüfung



Dr. habil. Till Kinzel

liest und rezensiert seit vielen Jahren für „freiheit der wissenschaft“.

Im vergangenen Sommer ist sein Buch „Nicolás Gómez Dávila – Parteigänger verlorener Sachen“ in zweiter, durchgesehener und bibliographisch ergänzter Auflage erschienen.

„Ich war stets nur der Parteigänger verlorener Sachen“, schreibt Nicolás Gómez Dávila, der große kolumbianische Reaktionär. Er ist ein Guerillero der Literatur, der aus dem Hinterhalt der kolumbianischen Anden treffsicher seine Geschosse auf die Dekadenz und Vulgarität der modernen Massengesellschaft abfeuert – Tausende und Abertausende aphoristischer Glossen von konzentriertester Gedankenkraft und stilistischer Brillanz. Gegen die Gehirnerweichung der

Gegenwartsdiskurse setzt Gómez Dávila seine Sätze von diamantener Härte, die alte Wahrheiten über den Ernstfall „Mensch“ wieder in Erinnerung rufen. Das vorliegende Buch bietet erstmals eine ausführliche und textnahe Gesamtdeutung der charakteristischen Denkbewegungen des Kolumbianers.

„As an introduction to this exciting and substantial unknown thinker, who manages to be by turns infuriating and eye-opening, Kinzel's book is an invaluable pioneering work.“
Virgil Nemoianu, MLN Modern Language Notes 119/Nr. 5 (Dezember 2004)

Edition Antaios kündigt soeben an: Till Kinzel, **Nicolás Gómez Dávila – Parteigänger verlorener Sachen**, 160 Seiten, Broschüre, 12,- €, 3. Auflage im Druck, wird Mitte März ausgeliefert!

und Kritik der von Goldhagen, Gellately, Browning und anderen Autoren geäußerten Positionen zu den im ersten Teil angesprochenen Aspekten. Dies erscheint angesichts der erstaunlichen Resonanz der Thesen Goldhagens beim deutschen Publikum höchst verdienstvoll. Löw analysiert mit Scharfsinn und Akribie zentrale Aussagen der genannten Autoren und kann so überzeugend deren Schwächen aufzeigen. Immer wieder fällt auf, daß pauschale Behauptungen nur mit einem kursorischen Verweis etwa auf die Tagebücher Victor Klemperers abgesichert werden sollen, ohne daß jedoch wie bei Löw diese des näheren zitiert würden. Löws an den Wertgrundlagen des Grundgesetzes orientiertes Buch erfüllt in diesem Punkt eine wichtige Funktion, könnte es doch zu einer Versachlichung des Diskurses um die nationalsozialistische Judenvernichtung und die an ihr Schuldigen beitragen. Löws Buch ist vor allem unter Lehrern, Lehramtskandidaten und anderen im Bereich der politischen Bildung Tätigen eine weite Verbreitung zu wünschen. Eine Lizenzausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung, die das Buch für Schüler und Studenten leichter und preiswerter greifbar machen würde, wäre ebenfalls höchst wünschenswert.

Till Kinzel

Schlaglicht aus der Universitätsgeschichte

Walter Pabst, Romanist (5. Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin), mit Beiträgen von Titus Heydenreich, Klaus Hempfer und Doris Fouquet-Plümacher

Berlin 2005. 157 S., ISBN 3-929619-36-9. Euro 8,- + Porto. (Bestellungen: Freie Universität Berlin, Universitätsbibliothek, z. Hd. Prof. Dr. Naumann, Postfach 33 00 16, 14191, Fax: 00 49-0 30-83 85 37 38)

Der vorliegende Ausstellungskatalog ist weit mehr als einfach nur das Begleitbuch zu einer Ausstellung aus dem Jahre 2005. Der Band wirft einiges Licht auf eine wichtige und auch leidvolle Phase in der Geschichte der FU Berlin. Der Romanist Walter Pabst (1907-1992) wird in seiner Bedeutung für die Romanistik (mit allen wichtigen romanischen

Philologien) sehr schön gewürdigt. Man erfährt in Titus Heydenreichs anekdotischem Essay lehrreiche Details über die wissenschaftliche Laufbahn von Pabst, seine Verdienste um die Würdigung der spanischen Literatur in Deutschland, und in Doris Fouquet-Plümachers Studie über seine umfangreiche Bibliothek voller seltener Bücher, die von der UB der FU in ihren Bestand aufgenommen wurden. Am Beispiel der Pabstschen Sonderdruck-Sammlung gibt die Broschüre einen Einblick in die Wissenschaftskultur; zahlreiche Artikel und Briefe, die hier zum Abdruck kommen, runden das Bild auf faszinierende Weise ab. Man erfährt aber auch anschaulich, was Pabst in den stürmischen Jahren um 1968 widerfuhr: Die Angriffe der linksradikalen Studenten werden ebenso in faksimilierten Flugblättern dokumentiert wie die Reaktionen Pabsts und anderer auf die gegen ihn inszenierte Hetze, die regelrecht die Form eines Tribunals gegen ihn annahm. Klaus Hempfer, in den siebziger Jahren Nachfolger Pabsts an der FU, bringt auf engem Raum eine Würdigung Pabsts als eines Unzeitgemäßen, die auch deutliche Worte über das Politikversagen in der 68er Zeit findet.

Die großformatige und sehr schön gestaltete Broschüre verdient die Aufmerksamkeit all jener, die sich für die politische Geschichte unserer Hochschulen und die Geschichte der neueren Philologien gleichermaßen interessieren.

Till Kinzel

Handbuch Deutscher Idealismus, hg. von Hans Jörg Sandkühler,

Stuttgart-Weimar: Metzler, 2005, 430 S., geb., ISBN: 3-476-02118-1. Euro 39,95

Matthias Luserke-Jaqui (Hg.): Schiller-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung.

Stuttgart: J. B. Metzler 2005, 651 S., geb., ISBN: 3-476-01950-0; Euro 49,95

In Ergänzung zu den nützlichen Handbüchern zu Hegel (Walter Jaeschke) und Schiller (Matthias Luserke-Jaqui) des Verlages bietet dieser Band in zweispaltigem Kleindruck eine Fülle von Informationen über die bedeutendste Epoche der deutschen Philosophie. Nach etwas

Arbeit am Begriff werden die zentralen philosophischen Fragestellungen jener Epoche erörtert, durchaus zu Recht mit dem Schwerpunkt auf die vier Großen Kant, Fichte, Schelling, Hegel. Doch werden andere Nebenlinien, vor allem der Frühromantik und Hölderlins, nicht unterschlagen. Die Zentralkategorien der Vernunft und des Absoluten sowie des Systems und der Methode werden systematisch ergänzt mit Artikeln zu Erkenntnis, Natur, Freiheit und Sittlichkeit, Recht und Staat, Geschichte, Religion, Schönes und Kunst, so daß ein abgerundetes Bild jener philosophischen Epoche entsteht, das auch erklärt, warum die Denker der abstrakten Spekulation sich den konkreten Fragen politischer Ordnung zuwandten. Insbesondere Schelling wird gegen den Ruf verteidigt, ein unpolitischer Denker zu sein, und Hegel gegen den der Staatsverehrung in Schutz genommen. Daß die Autoren unter den gegenwärtig modischen europa-orientierten Vorzeichen meinen, sich von einer vorrangig nationalgeschichtlichen Betrachtung verabschieden zu müssen, hat, sieht man von der instruktiv geschilderten Rezeptionsgeschichte in ausgewählten europäischen Staaten ab, eher deklaratorischen Charakter. Den Wert des Bandes als Nachschlage- und Einführungswerk schmälert dies indes in keiner Weise.

Till Kinzel

Paul M. Stern

**Von Deutschland nach Absurdistan
Die Verwandlung einer Nation**

Aton Verlag, Unna 2005, 476 S.;
ISBN 3-9809478-0-7;
Euro 28,50

Zur Zeit spüren viele am öffentlichen Leben Interessierte einen unausweichlich scheinenden wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Niedergang unseres Landes.

Wer sich damit nicht abfinden will und sich Gedanken über mögliche Ursachen macht, sollte dieses Buch lesen. Der Autor hat 20 Jahre im Ausland gelebt, auch in arabischen Ländern, und ist mit einem geschärften Blick nach Deutschland zurückgekehrt. Dieser Blick richtet sich auf deutsche Absurditäten, die dem Leser durch eine Fülle von Beispielen

verdeutlicht werden. Zielsicher spießt er Entwicklungen auf, die unserem Land zusetzen.

Aus dem Vorwort: „Die in diesem Buch vorgenommene Bestandsaufnahme zur Lage der Nation fällt vernichtend aus. Die Bilanz jahrzehntelanger politischer Versäumnisse in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Hintergrund einer radikalen Kulturrevolution kann wegen ihrer langfristigen Folgen nur negativ bewertet werden... Die Dramatik ergibt sich aus einer unumkehrbar erscheinenden Entwicklung, die das Zukunftspanorama der deutschen Nation von Mal zu Mal mehr verfinstert. Diese gilt es, schonungslos zu zeigen, und die Gründe, die zu dieser Situation des deutschen Abstiegs geführt haben, müssen genannt werden – wenn nötig auch mit den Mitteln von beißendem Sarkasmus, ja mitunter der Polemik.“ (S. 9)

„Dieses Buch ist keine nüchterne und distanzierte politikwissenschaftliche Analyse, sondern ein Manifest. Es verbindet die Ratio der Fakten und der Realitäten mit der Emotion, die das Mitleiden am Niedergang Deutschlands auslöst. Es zeugt von brennender Sorge um die Demokratie ...“ (S. 10)

Mutig, ohne Furcht vor Verletzungen der Political Correctness, werden politische Überzeugungen der rot-grünen Nachachtundsechziger auf ihre gesellschaftszersetzende Wirkung durchleuchtet. Zu den bedrohlichen Entwicklungen zählt Stern u. a. die Ächtung der Nation, die Reduzierung der deutschen Geschichte auf den Nationalsozialismus, den Staatskult der Vergangenheitsbewältigung, das Fortleben des Sozialismus, den Radikalfeminismus und die Zerstörung von Ehe und Familie, Entwicklungen, deren fatales Zusammenwirken alle eine nationale Identität stiftenden Werte vernichtet hat.

Der Autor Paul M. Stern ist nicht nur Historiker, sondern auch Orientalist, und so informiert er im zweiten Teil des Buches über die Grundlagen des Islam, um dann dessen Macht und die daraus resultierenden Bedrohungen für die westliche Kultur darzustellen. Nicht zuletzt deren Schwäche läßt den Islam so stark erscheinen. Die Muslime „wehren sich gegen die Integration in die deutsche Gesellschaft, weil sie deren mangelnde Ausstrahlungskraft spüren. Sie mißtrauen Werten, die von den Deutschen selbst nicht mehr anerkannt und gelebt werden.“ (S. 357)

Nicht jeder Leser wird allen Argumentationen folgen oder manches als sehr zugespitzt empfinden, doch wird er – hellhörig und kritischer geworden – gesellschaftliche Entwicklungen und politische Entscheidungen in ihren Konsequenzen schärfer erfassen können.

Brigitte Pötter

Johannes Röser, Mut zur Religion. Erziehung, Werte und die neue Frage nach Gott

Freiburg im Breisgau: Herder 2005, 160 S.;
ISBN 3-451-05602-X;
Euro 8,90

Johannes Röser hat ein wichtiges, ein lesenswertes Buch geschrieben, das hält, was der Titel verspricht: Es wendet sich an alle, die ihre „Fähigkeit zur religiösen Ahnung“ in neuer Weise inspirieren lassen wollen (vgl. S. 8), die nicht bereit sind, die Situation eines religiösen oder spirituellen „Bildungsman-gel(s)“ einfach hinzunehmen (vgl. S. 9).

Auf der Suche nach Sinn

Der Chefredakteur der Wochenzeitschrift „Christ in der Gegenwart“ beabsichtigt in diesem Buch nicht weniger, als die Sinnfrage für unsere Zeit zu reformulieren (vgl. S. 14), indem er vorliegende Defizite demaskiert; so die Spaßgesellschaft (vgl. S. 18), die banale Form des Atheismus (vgl. S. 43) und die Erlebnisgesellschaft beziehungsweise Freizeitindustrie, die von der Illusion lebt, daß unsere „Spaßarenen“ uns auch schon zum „Glück“ verhelfen können (vgl. S. 122).

Zur Unterscheidung der Geister

Doch bei dieser Abgrenzung bleibt es nicht. Wie der Titel verheißt, hat der Autor stets die Erziehung zur Wahrnehmung der Sinnfrage mit im Blick: Wie können wir einem Kind etwas von dem Sinn weitergeben, den die Religion in ihrer jeweiligen Sprache zum Ausdruck bringt? Wie kann eine Sensibilität geweckt werden für die Frage, welche die Philosophen aller Jahrhunderte umgetrieben hat: Warum ist überhaupt etwas und nicht vielmehr nichts? (Vgl. S. 55) – Diese Fragen zielen vor allem auf eines: auf einen Bewußtseinswandel, zielen darauf, deutlich zu machen, daß eine wesentliche Differenz besteht zwischen

einer Haltung, die sagt: „Du bist, was du ißt. Du hast, was du machst.“; und einer anderen Haltung, die um das je Größere – Unsichtbare oder Unsagbare – weiß (vgl. S. 145 f.). Das Leben eines Menschen verläuft anders, je nachdem, ob er sich eine Sensibilität für die Fragen jenseits des bloß Materiellen bewahrt hat oder nicht. Und eine wesentliche Bedeutung kommt an dieser Stelle der Religion zu, die im Abendland christliche Wurzeln besitzt und uns in dieser Weise geprägt hat. Freilich bildet sich dieses Bewußtsein nicht von selbst, sondern bedarf der Einübung (vgl. S. 144 f.): „Für unsere Kinder ist entscheidend, in welchem Geist wir sie erziehen, wie wir ihnen helfen, die Geister zu unterscheiden, in Nachdenklichkeit und Achtsamkeit.“ (S. 158)

Die Religion mitten in unserer Welt

Um nicht mißverstanden zu werden: Röser ist es gelungen, ein Buch zu schreiben, das auch „dem religiös Unmusikalischen“ – um ein Wort von Jürgen Habermas aufzunehmen – etwas zu sagen hat, weil er sein Plädoyer für die Sinnfrage in differenzierter Weise vorträgt. Die besten Stellen sind dort zu finden, wo das Buch seinen christlichen Standpunkt vertritt, ohne Spuren des Religiösen im säkularen Kontext auszuschließen; im Gegenteil: Bemerkenswerte Gedanken zum „neue(n) Religiöse(n)“ (S. 87), das unberechenbar ist, oftmals jenseits kirchlicher Vorstellungen, erschließt das Kapitel „Meine Religion und ich“ (S. 85–90): Im Hinblick auf die säkulare Kinowelt und die dortige Darstellung von Liebe und Tod, Hoffnung und Aufopferung am Beispiel des Films über den Untergang der „Titanic“ fragt Röser, ob das schon Religion sei und gibt die überzeugende Antwort: „Wo sonst beginnt Religion, wenn nicht mitten in unserer Welt?“ (S. 88) Und: Lebt nicht das Christentum „ebenfalls aus der Erfahrung, der natürlichen Theologie des Menschen“ (ebd.)?

Die Grenzen der Religion und diejenigen der Vernunft

Gewiß: Röser kennt die Negativseiten der Religion und distanziert sich zu Recht von einem Glauben, der als „Gottesvergiftung“ (Tilman Moser) pervertiert wurde mit der Folge des unterdrückerischen Gottesbildes eines Übervaters (vgl. S. 67). Doch er weiß auch um die positiven Möglichkeiten, die im

Religiösen verborgen liegen, um die Bedeutungspotentiale, die es zu entdecken gilt: Es gibt nicht nur die Grenzen der Religion, wenn solche negativen Elemente in sie eingehen, sondern auch die Grenzen der Vernunft: „Aber wie vernünftig ist die Vernunft? Ist sie nur Licht, nichts als Wahrheit?“ Die Antwort: „Im zwanzigsten Jahrhundert mit zwei Weltkriegen und einem Kalten Krieg sowie furchtbaren Massenmorden haben unsere Großeltern, Eltern und wir selber erleben können, wohin die Arroganz einer Pseudo-Vernünftigkeit ohne Gott führt.“ (S. 135)

Gott als der Unbekannte

Hervorzuheben ist die Einsicht, daß Gott trotz aller Gottesbilder der Unbekannte bleibt, der von keinem Bild erfaßt werden kann, der sich nur immer wieder „scheu und vorsichtig“ zur Sprache bringen läßt: „Die größten Gotteszweifel wachsen häufig aus allzu großer Gottesgewißheit: daß man zu sicher meinte behaupten zu können, wie es denn nun wirklich sei.“ (S. 149) – Röser ist es in seinem Buch – das in der Tat Mut macht zur Religion – gelungen, dem Leser diese Faszination in sprachlich sehr klarer Weise nahezubringen, was in kurzer Zeit zu einer zweiten Auflage geführt hat. *Klaus Thomalla*

**Werner Krumbholz:
Das 20. Jahrhundert.
Eine gesellschaftskritische
Betrachtung auf dem Hintergrund
der abendländischen Kultur
Berlin: Nora Verlagsgemeinschaft
2004, 352 Seiten,
ISBN 3-86557-008-9**

Max Webers berühmtes Wertfreiheits-Postulat gilt als einer der obersten Grundsätze der Wissenschaft. Subjektive Meinungen und Maßstäbe sind demnach – so weit wie möglich – aus der wissenschaftlichen Diskussion auszublenden. Relevante Lebensbindungen, Ideale, Normen usw., die existentielle Bedeutung für den Menschen haben können, bleiben dabei häufig unberücksichtigt.

Werner Krumbholz, Privatgelehrter mit reichen Reiseerfahrungen, ist seine Betroffenheit über grundlegende Tendenzen des 20. Jahrhunderts anzumerken. Er will keine detaillierte historische

Darstellung präsentieren, in der der Autor seine eigene Meinung möglichst nicht kundtut. Sein Anliegen präsentiert er überaus deutlich, nämlich kulturfeindliche oder kulturzerstörerische Entwicklungen aufzuzeigen. Er läßt keinen Zweifel daran, daß er sich als Apologet der christlich-abendländischen Tradition sieht.

Sein wichtigster Gewährsmann ist Oswald Spengler. Der berühmte Kulturphilosoph geht von einem bestimmten Lebenslauf der jeweiligen Kulturen aus: Nach einer frühen Zeit, einer Zeit der Reifung und der Spätzeit folgt der Untergang. Gerade der pessimistische Grundzug machte das Buch zur Zeit seines Erscheinens zu einem einzigartigen Verkaufserfolg. Die heftige Kritik an Spenglers Kulturtheorie ändert nichts daran, daß viele Diagnosen noch heute Gültigkeit beanspruchen können, ja vielleicht sind sie sogar aktueller als in den zwanziger Jahren.

Schattenseiten der Gegenwart

Krumbholz' Ziel ist es, die abendländische Gesellschaft und Kultur als eine Einheit den vielfältigen Erscheinungen des 20. Jahrhunderts entgegenzustellen. Gerade in der Gegenwart ist der Trend hin zum Individualistischen und Subjektiven in allen Lebensbereichen omnipräsent und offenbart überall seine Schattenseiten.

Besonders lesenswert sind – trotz der unvermeidlichen Pauschalisierungen und Vereinfachungen – die Abschnitte über Philosophie- und Kunstgeschichte. Krumbholz arbeitet heraus, was das Anliegen der abendländischen Philosophie war: die Definition des Menschen und seine Stellung in der Welt. Dagegen herrsche im 20. Jahrhundert der Trend vor, „den Menschen in seinem Für-sich-Sein aus übergreifenden ideellen Zusammenhängen zu lösen“ (S. 146). Auch hier sind die Gegensätze zwischen Traditionellem und Neuem mit Händen zu greifen.

Welche Maßstäbe zur Bewertung der Kunst lassen sich in der Kunstgeschichte finden? Die Kunst vor den Umbrüchen des frühen 20. Jahrhunderts habe vor allem ihre Aufgabe darin gesehen, die Welt mittels Form und Inhalt zu deuten. Das konnte nur durch ein gewisses Maß an Originalität geschehen, der stets eine Idee zugrunde lag. Vor dem Hintergrund derartiger Kriterien kommt der Verfasser schnell zu der Schlußfol-

gerung, dass in weiten Bereichen der Gegenwartskunst Auflösungserscheinungen vorliegen, die sich vor allem im Subjektivismus, der Ausweitung des Kunstbegriffes („Jeder ist ein Künstler“) und in der faktischen Aufgabe des schöpferisch-künstlerischen Tuns manifestieren. Der „Verlust der Mitte“ (Sedlmayr) im Sinne der Entfernung der Kunst von Mensch und Menschlichkeit, aber auch von Natur und Natürlichkeit sei in der unmittelbaren Gegenwartskunst größer als jemals zuvor. Krumbholz schreibt bei seiner Diagnose Hans Sedlmayr und Hans H. Hofstätter fort. Wie für Sedlmayr in der unmittelbaren Nachkriegszeit ist für Krumbholz die Kunst Symptom für kulturelle Zustände im Allgemeinen. Pointiert könnte man fragen: Gibt es in der Gegenwartskunst etwas, was Menschen so sehr anspricht, ihnen so viel Hoffnung und Trost gibt wie etwa das Gero-Kreuz im Kölner Dom?

„Verlust der Mitte“

Wenn der Autor die Geschichte des Menschen mittels der Abfolge Naturmensch, Kulturmensch und Technikmensch charakterisiert, so beschreibt er weit mehr als ein bloß theoretisches Stadiengesetz. Kann es erstaunen, daß angesichts so vieler dekadenter Tendenzen – gemessen am reichen abendländischen Kulturerbe – eine der wichtigsten Fragen der gegenwärtig so aktiven Posthumanisten lautet: Wie und wann geht der Mensch als „Robo sapiens“ (Ernst P. Fischer) im Roboter auf?

Wenn Krumbholz am Ende der Studie ein Symbol für den facettenreichen Traditionsverlust der Gegenwart sucht, so wird er schnell fündig: Es besteht in der Jahreszahl „1968“. Niemals vorher haben sich seiner Meinung nach die negativen Entwicklungen so sehr gebündelt wie in der alle Lebensbereiche umfassenden Kulturrevolution: von der weitreichenden Emanzipation aus Herkunftsstrukturen über die Abwertung von Ehe und Familie im Gefolge eines desorientierenden Sexualismus bis hin zur Präferenz eines ebenso geistlosen wie häufig areligiösen Konsumismus.

Das abendländische Vermächtnis, wie der Verfasser es beschreibt, lautet anders: Es schließt sich an Platon an. Die Vernunft soll demnach die Zusammenhänge der Welt erhellen, zur Seele führen und zum Unendlichen fortschreiten. Gibt es ein Ziel, das ein solches Streben adäquat ersetzen könnte?

Felix Dirsch

Helmut Kramer, Vedran Dzihic, Die Kosovo-Bilanz. Scheitert die internationale Gemeinschaft?

**Reihe Politik aktuell, Bd. 1, Wien,
LIT-Verlag, 2005, brosch., 288 S.,
Euro 18,90, ISBN 3-8258-8646-8**

Unvereinbare Standpunkte in Pristina und Belgrad über den künftigen Status des Kosovo, die „schwarzen Schatten“ einer Untergrundarmee (UPK) aus ca. 600 Kosovo-Albanern in Nachfolge der „Kosovo Befreiungsarmee“ (UCK), eine nächtliche Bewegungseinschränkung für die Angehörigen der UN-Übergangsverwaltung (UNMIK) durch den deutschen Polizeichef Kai Wittrup, eine gewaltbereite Studentenbewegung „Vetvendosje“ (Selbstbestimmung) mit beachtlichem Zulauf markieren die aktuelle Situation für den UN-Vermittler Martti Ahtisaari, der Schlüsselfigur bei den Statusverhandlungen (Wien), an deren Beginn ein viermaliges Nein steht: keine Rückkehr zum Status vor Beginn der NATO-Intervention 1999, keine Teilung des Kosovo, kein Anschluß an Albanien, keine sofortige Unabhängigkeit.

Für die Beurteilung der Situation hilfreich ist die vorliegende Analyse der beiden Wiener Politikwissenschaftler Helmut Kramer und Vedran Dzihic, deren Resümee für die Zeit von Juni 1999 bis Mai 2005 lautet: „In zentralen gesellschaftlichen Bereichen ist die Entwicklung und die Situation im Kosovo immer noch als krisenhaft und nur eingeschränkt als positiv einzuschätzen“.

Situation immer noch krisenhaft

KFOR-Truppen und UNMIK-Polizei und Zivilaufbauhelfer sowie ein kosovarisches Polizeikorps konnten den Staatsaufbau und die Sicherheitslage annähernd stabilisieren, aber einen „positiven Frieden“ als Voraussetzung für ein dauerhaft friedliches Zusammenleben zwischen den Kosovo-Albanern und den ethnischen Flüchtlingen (Minderheiten von Serben, Roma, Ashkali) bislang nicht erreichen. Die Gewaltexzesse vom 17./18.03.2004 (19 Todesopfer) sind Beleg für die tief liegenden Spannungen, nicht zuletzt begründet in einer trostlosen wirtschaftlichen Lage (hohe Arbeitslosigkeit, katastrophale Energieversorgung, organisierte Kriminalität).

„Kleinkriminelle werden den demokratischen Prozeß im Kosovo nicht aufhal-

ten“ – so der bereits zitierte Kai Wittrup (Welt am Sonntag, 6. 11. 2005). Sie werden ihn aber verzögern bzw. das „Entscheidungsjahr 2005“ (UN-Sonderbevollmächtigter Soren Jessen-Petersen) ohne Erfolg verstreichen lassen. Die Boykott-Haltung der Kosovo-Serben seit 2004 gegenüber demokratischen Institutionen, deren Kernauftrag die Errichtung einer „Rule of Law“ zum Schutz von Minderheiten und rückkehrwilligen Flüchtlingen ist, könnte aus Anlaß einer Ablösung des UN-Mandats zu Gunsten einer weitergehenden Verantwortung für die Entwicklung durch EU-Institutionen ein unkalkulierbares Risiko für die „post conflict“-Konsolidierung in sich tragen, für die neue Handlungsstrategien unter Einbindung der Bevölkerung entwickelt werden müssen. Für UN und EU ist die Umsetzung von Menschenrechten und anderen demokratischen Grundwerten eine Nagelprobe für ihre Glaubwürdigkeit. Für sie müssen – so das Fazit der Herausgeber – „Eingriffe in lokale Traditionen riskiert werden, allerdings unter Vermeidung jeglicher zivilisatorischer Modernisierungs- und Demokratie-Arroganz“.

Kai Eide, norwegischer NATO-Botschafter richtet den Blick in die nahe Zukunft, wenn er feststellt: „Never again will Kosovo be governed from Belgrade, it will be governed from Pristina, but not by Pristina“. Ein Staat Kosovo wird – so Michael Daxner – „gewiß kein traditioneller Nationalstaat sein“. Kosovo als Partner oder Mitglied von NATO und EU kann nicht isoliert von seinen Nachbarn Serbien, Albanien und Montenegro gesehen werden – alle werden sich auf Brüssel, das Zentrum der EU, hin orientieren, als Staaten, die ein zusammenwachsendes Europas mitgestalten müssen, „wozu sie nicht eingeladen werden, sondern wozu sie berechtigt sind, weil sie schon immer dazu gehört haben“.

Eine in jeder Hinsicht lohnende Lektüre!

Willi Eisele

Lesetip:

**Josef Isensee, Tabu im
freiheitlichen Staat**

**bei Schöningh 2003, 100 S.,
Euro 20,90
ISBN 3-506-71692-1**

**In der nächsten Ausgabe
zur Besprechung vorgesehen.**

Bund Freiheit der Wissenschaft

Aufgabe des Vereins, Satzung

Der Bund Freiheit der Wissenschaft setzt sich für die Freiheit der Wissenschaft und die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und Schulen ein.

Er wurde am 19. November 1970 in Bad Godesberg gegründet und ist eine überparteiliche Vereinigung zur Verteidigung der Freiheit der Wissenschaft, der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium. Auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und im Bewußtsein der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft setzt sich der Verein unter Ausschluß von parteipolitischen Bindungen zur Aufgabe:

1. die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und zu fördern,
2. sich jeder Unterwerfung unter die Machtansprüche einzelner Gruppen oder Interessen zu widersetzen,
3. auf eine Politik zu drängen, die eine stetige Verbreiterung der Bildungschancen mit der Erhöhung der Leistungsmaßstäbe verbindet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Publikationen und Informationen der Öffentlichkeit über die Situation von Hochschule, Schule und Wissenschaft (§ 2 der Satzung). Die vollständige Satzung kann mit dem in diesem Heft abgedruckten Bestellschein angefordert werden.

Vorstand: Vorsitzende

Dr. Hans Joachim Geisler, Dernburgstr. 53, 14057 Berlin, Tel. (0 30) 322 31 58, Fax über BFW-Büro, E-Mail hgeisler@gmx.de

Oberstudiendirektor Dr. Winfried Holzapfel, An der Ölmühle 16, 47608 Geldern, Tel. (0 28 31) 44 16, Fax (0 28 31) 99 29 72, E-Mail dr.winfried.holzapfel@t-online.de

Professor Dr. Kurt J. Reinschke, Wachwitzer Bergstr. 32, 01326 Dresden, Tel. (03 51) 2 68 61 66, E-Mail kr@erss11.et.tu-dresden.de

Schatzmeister

Professor Dr. Günter Püttner, Schwerdstr. 3, 67346 Speyer, Tel. (0 62 32) 7 19 97

Erweiterter Vorstand:

Professor Dr. Wolfgang Dreybrodt, Bekassinenstr. 86, 28357 Bremen, Tel. (04 21) 27 18 79, E-Mail dreybrodt@t-online.de

Oberstudiendirektor Josef Kraus, Fürstenstr. 59, 84032 Ergolding, Tel. (08 71) 6 86 74, Fax (08 71) 63 03 90, E-Mail josef.kraus@landshut.org

Professor Dr. Klaus-Dieter Rosenbaum, Bärenfelsallee 20, Gutshaus Rustow, 17121 Loitz, Tel./Fax (03 99 98) 3 12 93, E-Mail rosen@uni-greifswald.de

Professor Dr. Winfried Schlaffke, Rüdellstr. 10, 50737 Köln, Tel. (02 21) 74 71 59, Fax (02 21) 7 40 52 50, E-Mail w.schlaffke@t-online.de

Professor Dr. Gerd Wechsung, Rosenweg 3, 07751 Cospeda, Tel. (0 36 41) 44 76 73

Beitrittserklärung

An den Bund Freiheit der Wissenschaft, Bundesgeschäftsstelle Charlottenstraße 65, 10117 Berlin-Mitte

Name, Vorname, Titel

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

wenn gewünscht, zusätzliche Angabe:

Telefon, Fax, E-Mail

Ich möchte dem **Bund Freiheit der Wissenschaft e. V.** beitreten als

- Einzelmitglied zum Jahresbeitrag von 100,- Euro
- Mitglied aus den neuen Bundesländern zum Jahresbeitrag von 75,- Euro
- Berufsanfänger von 50,- Euro
- Schüler/Student zum Jahresbeitrag von 15,- Euro
- Fördermitglied zum Jahresbeitrag von 125,- Euro

Im Mitgliedsbeitrag ist die kostenlose Zusendung der Zeitschrift „freiheit der wissenschaft“ enthalten.

Ich sende Ihnen die beiliegende Einzugsermächtigung

Ich zahle meinen Beitrag auf das Konto des Bundes Freiheit der Wissenschaft bei der Deutschen Bank AG Bonn, Kto.-Nr. 0 233 858 (BLZ 380 700 24)

Mitgliedsbeiträge für den Bund Freiheit der Wissenschaft sind steuerbegünstigt: Der Bund Freiheit der Wissenschaft e. V. ist wegen Förderung der Wissenschaft und der Volksbildung (entspr. Abschnitt A Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I von Berlin, StNr 27/661/54861, vom 26. 6. 2003 für die Jahre 2000, 2001 und 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Ich bin damit einverstanden, daß meine obenstehenden persönlichen Daten nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins elektronisch gespeichert werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Abonnement der Zeitschrift „freiheit der wissenschaft“

(entfällt für Mitglieder und Spender)

An den Bund Freiheit der Wissenschaft, Bundesgeschäftsstelle Charlottenstraße 65, 10117 Berlin-Mitte

Name, Vorname, Titel

Hiermit bestelle ich ein Jahresabonnement zum Preis von 12,- Euro inkl. Porto und Versandkosten. Das Abonnement kann jederzeit gekündigt werden.

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Ort, Datum, Unterschrift

Regionalbeauftragte

Baden-Württemberg:

Professor Dr. Jürgen Kullmann,
Panoramastr. 27, 72116 Mössingen,
Tel. (0 74 73) 57 68 oder (0 74 73) 27 24 68,
Fax (0 74 73) 2 67 68,
E-Mail: juergen.kullmann@uni-tuebingen.de

Bayern:

Oberstudiendirektor Willi Eisele,
Kiefernweg 1, 82515 Wolfratshausen,
Tel. (0 81 71) 41 09 23, Tel. (0 89) 2 33 431 20,
E-Mail: willi.eisele@gmx.de

Berlin und Brandenburg:

Frau Dr. Brigitte Pötter,
Landauer Str. 6, 14197 Berlin,
Tel. (0 30) 82 70 27 34, Fax (0 30) 82 70 27 36,
E-Mail: bpoetter@gmx.de

Bremen:

Professor Dr. Wolfgang Dreybrodt,
Bekassinenstr. 86, 28357 Bremen,
Tel. (04 21) 27 18 79, E-Mail: dreybrodt@t-online.de

Hessen:

Frau Professor Dr. Lilo Süllwold,
Giuollettstr. 53, 60325 Frankfurt am Main,
Tel. (0 69) 72 74 92

Privatdozent Dr. habil. Siegfried Uhl,
Homburger Landstraße 225/I 408,
60435 Frankfurt am Main,
Tel. (0 69) 3 89 89-5 57,
Fax (0 69) 3 89 89-2 33,
E-Mail: s.uhl@help.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern:

Professor Dr. Klaus-Dieter Rosenbaum,
Bärenfelsallee 20, Gutshaus Rustow, 17121 Loitz
Tel./Fax (03 99 98) 3 12 93,
E-Mail: rosen@uni-greifswald.de

Niedersachsen:

Wiss. Oberrat a. D. Dr. Hartmut Schustereit,
Lüner Weg 81, 21337 Lüneburg,
Tel. (0 41 31) 86 08 46
E-Mail: schustereit@freenet.de

Nordrhein-Westfalen:

Studiendirektor Norbert Schlöder,
Pater-Delp-Str. 11, 47877 Willich,
Tel. (0 21 54) 7 02 47,
Fax (0 21 54) 8 76 84,
E-Mail: nschloeder@aol.com

Sachsen:

Professor Dr. Sigismund Kobe
Leonhard-Frank-Str. 6, 01069 Dresden,
Tel. (03 51) 4 71 43 11
E-mail: kobe@theory.phy.tu-dresden.de

Thüringen:

Professor Dr. Gerd Wechsung,
Rosenweg 3, 07751 Cospeda,
Tel. (0 36 41) 44 76 73

Sektion Berlin-Brandenburg:

Vorsitzender: Dr. habil. Till Kinzel,
Dortmunder Str. 15, 10555 Berlin,
Tel. (0 30) 3 92 55 00,
E-Mail: till.kinzel@gmx.de

Abonnement der Zeitschrift fdw

Jahresabonnement für Nichtmitglieder: 12,-
Euro inkl. Porto und Versandkosten. Für Mitglie-
der des Bundes Freiheit der Wissenschaft ist der
Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abge-
golten. Auch Spender erhalten die Zeitschrift
kostenlos. Bitte verwenden Sie für ein Abonne-
ment einfach den beigefügten Abschnitt.

Mitgliedschaft, Jahresbeiträge

Schüler, Studenten 15,- Euro, Berufsanfänger 50,-
Euro, Einzelmitglieder 100,- Euro, Fördermitglieder
125,- Euro, Mitglieder aus den neuen Bundesländern
75,- Euro.

Mitglieder erhalten die Zeitschrift „Freiheit der Wis-
senschaft“ und sonstige Veröffentlichungen des BFW
kostenlos.

Mitgliedsbeiträge sind steuerbegünstigt (s. u.); sie erhal-
ten ohne Aufforderung eine Spendenbescheinigung.
Bitte verwenden Sie die beigefügte Beitrittsklärung
und zur Vereinfachung der Zahlungen am besten auch
die beigefügte Ermächtigung zum Bankeinzug.

Spenden

Für Spenden auf das Konto Nr. 0233 858, (BLZ
380 70024) Deutsche Bank Bonn ist der Bund Frei-
heit der Wissenschaft dankbar. Spenden an den Bund
Freiheit der Wissenschaft sind steuerbegünstigt
(s. u.). Sie erhalten ohne Aufforderung eine Spenden-
bescheinigung. Für regelmäßige Spenden können
Sie zur Vereinfachung der Zahlungen am besten die
beigefügte Ermächtigung zum Bankeinzug benutzen.

Der Bund Freiheit der Wissenschaft e. V. ist wegen
Förderung der Wissenschaft und der Volksbildung
(entspr. Abschnitt A Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2
EStDV) nach dem letzten uns zugegangenen Frei-
stellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaf-
ten I von Berlin, StNr 27/661/54861, vom 26. 6. 2003
für die Jahre 2000, 2001 und 2002 nach § 5 Abs. 1
Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Kör-
perschaftssteuer befreit, weil er ausschließlich und
unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Bestellschein

An den Bund Freiheit der Wissenschaft,
Bundesgeschäftsstelle
Charlottenstraße 65, 10117 Berlin-Mitte

Name, Vorname, Titel

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Ort, Datum, Unterschrift

Ich bitte um kostenlose Zusendung

der Satzung des Bundes Freiheit der Wissenschaft e. V.

der letzten Nummern der Zeitschrift Freiheit der Wissenschaft:

März 2005 Juni 2005 September 2005 Dezember 2005

Ich bestelle zum Preis von 7,50 Euro die Broschüre über das 34. Bildungspolitische Forum
des Bundes Freiheit der Wissenschaft „**Freiheit und Verantwortung in Forschung, Lehre und
Studium – Die ethische Dimension der Wissenschaft**“ am 27. Februar 2004 in Berlin mit den
Beiträgen der Referenten.

Ich bestelle zum Preis von 7,50 Euro die Broschüre „**Notizen zur Geschichte des Bundes
Freiheit der Wissenschaft**“, Dezember 2001.

Für Mitglieder und Spender sind die Broschüren kostenlos.

Vereinfachte Zahlung durch Bankeinzug

An den Bund Freiheit der Wissenschaft, Bundesgeschäftsstelle Charlottenstraße 65, 10117 Berlin-Mitte

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Bund Freiheit der Wissenschaft e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres
Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine
Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Name, Vorname, Titel

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Kto.-Nr.

Kreditinstitut

BLZ

- | | |
|---|------------|
| <input type="checkbox"/> Jahresbeitrag Einzelmitglied | 100,- Euro |
| <input type="checkbox"/> Jahresbeitrag Mitglied aus den neuen Bundesländern | 75,- Euro |
| <input type="checkbox"/> Jahresbeitrag Berufsanfänger | 50,- Euro |
| <input type="checkbox"/> Jahresbeitrag Schüler/Student | 15,- Euro |
| <input type="checkbox"/> Jahresbeitrag Fördermitglied | 125,- Euro |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Spende | |

Ort, Datum, Unterschrift